

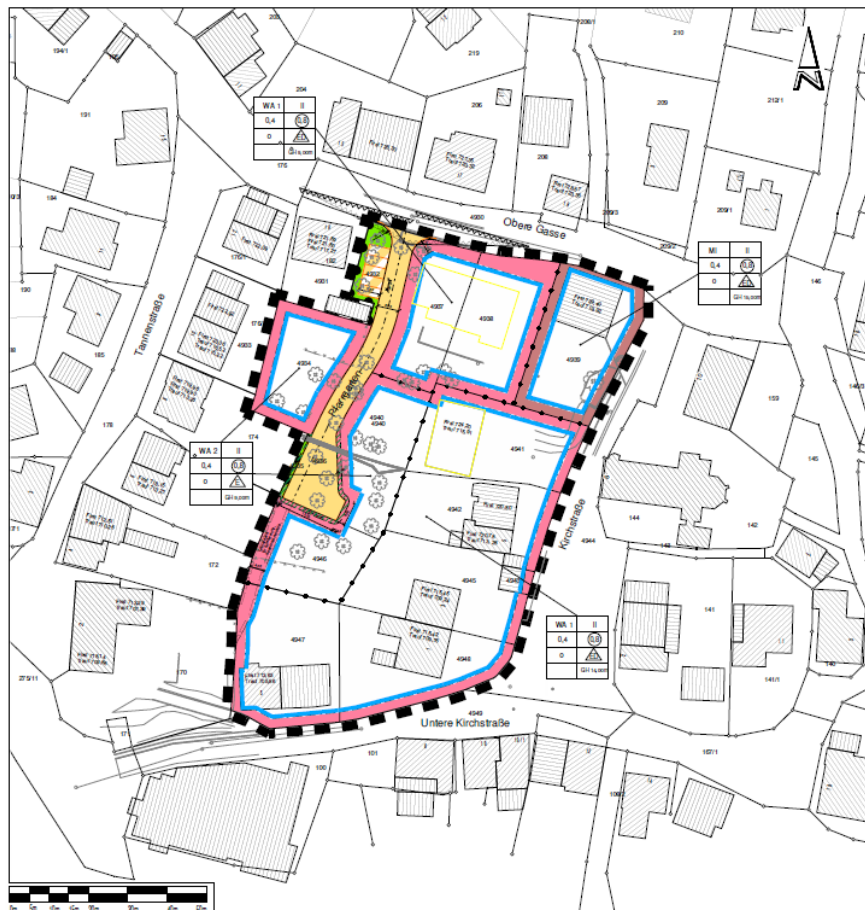
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Pfarrscheuerareal“ in Schörzingen

Der Gemeinderat hat am 19.01.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch beschlossen, den **Bebauungsplan „Pfarrscheuerareal“** mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Abgrenzungsplan vom 19.01.2022 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung des Gebietes zu Wohnzwecken geschaffen werden.

Öffentliche Auslegung nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat am 23.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 13a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung vom **11.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022** bei der Stadt Schömburg, Alte Hauptstraße 7, 72355 Schömburg, Zimmer 32 (Bauverwaltungsamt), im Bürgerbüro, Alte Hauptstraße 5, und in der Ortschaftsverwaltung Schörzingen, Tannenstr. 2, zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht auch die Möglichkeit, Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Umweltbeitrag sind auch auf der Homepage der Stadt Schömburg www.stadt-schoemberg.de unter dem Pfad <https://www.stadt-schoemberg.de/politik-verwaltung/rathaus/bebauungsplaene/> abrufbar.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes verfügbar:

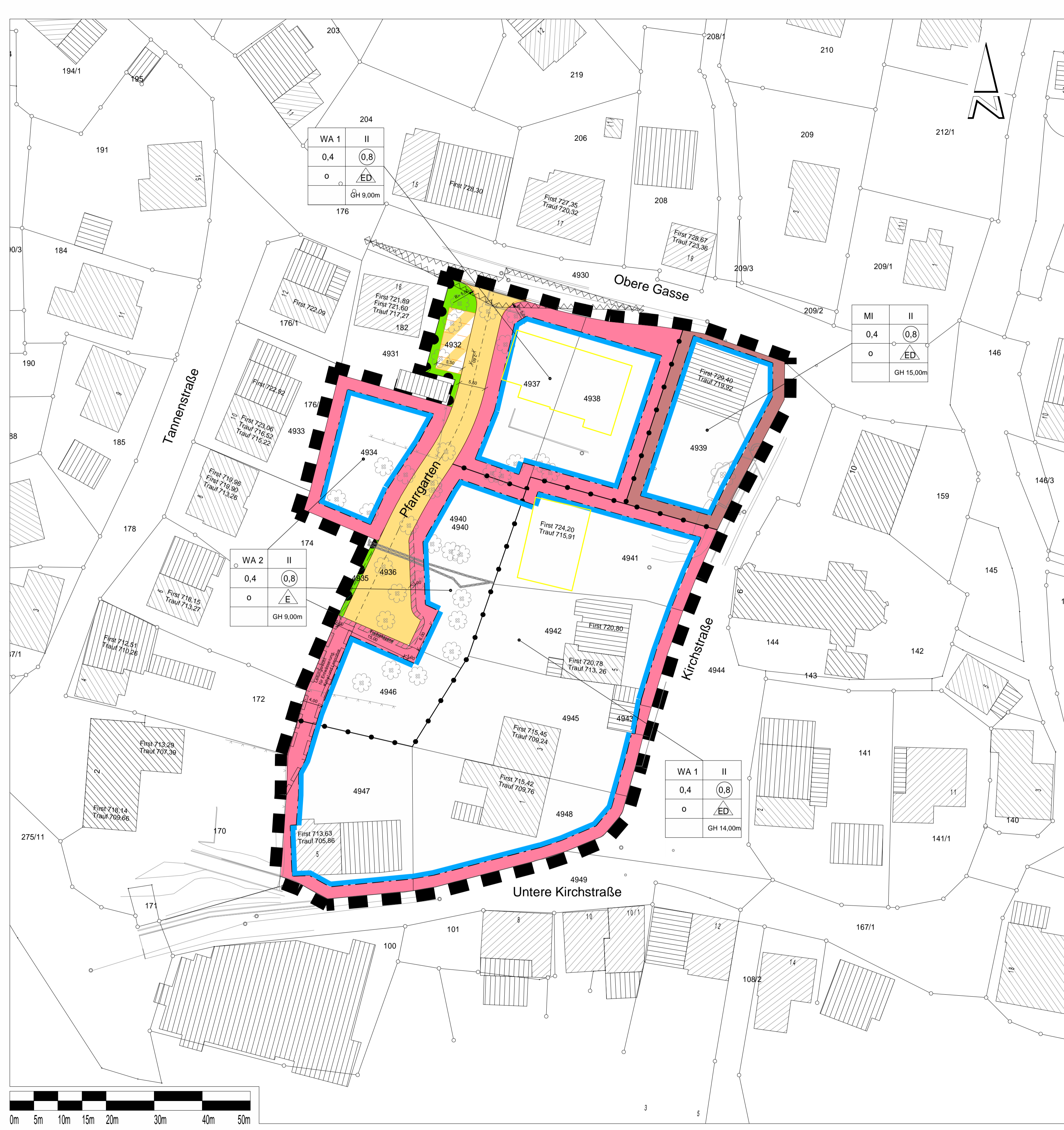
1. Umweltbeitrag zur Prüfung der Umweltbelange vom 05.02.2022

Es werden die umweltrelevanten Eingriffe des Bebauungsplans beschrieben und die verschiedenen Schutzgüter untersucht. Als Ergebnis werden verschiedene Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft empfohlen, z.B. die Pflanzung eines Baumes je Baugrundstück und Fassadenbegrünungen.

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 05.02.2022

Die Belange des Artenschutzes werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, kein Verstoß gegen § 44 Abs. und Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden z.B. Zeiträume für Gebäudeabbrüche und Gehölzrodungen vorgegeben und das Aufhängen von Nistkästen für Fledermäuse genannt.

Schömburg, den 31.03.2022
gez. Sprenger
Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Stellplätze
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)
 siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Bebauungsart
	Gebäudehöhe (GH) als Höchstmaß

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

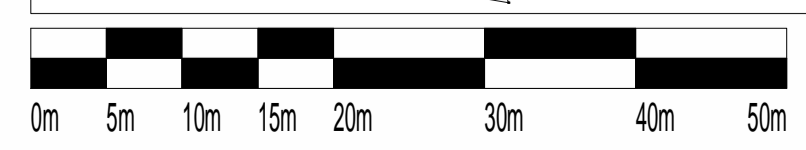
- ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- O** offene Bauweise
- Baugrenzen**

SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauGB)
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Sichtfelder (§ 9 Abs.1 Nr. 11, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Freihaltezone (§ 9 Abs.1 Nr. 11, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

SONSTIGE UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN

- bestehende Flurstücksgrenzen
- Firsthöhe Bestand
Traufhöhe Bestand



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB):	19.01.2022
Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB):	02.03.2022
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB):	xx.xx.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB):	xx.xx.2022 - xx.xx.2022
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7):	xx.xx.2022
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB):	xx.xx.2022
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten):	xx.xx.2022
Anzeige § 4 GemO Landratsamt Zollernalbkreis:	xx.xx.2022

Stempel / Unterschrift
 Ausgefertigt:
 Schömberg, den _____
 Karl-Josef Sprenger, Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

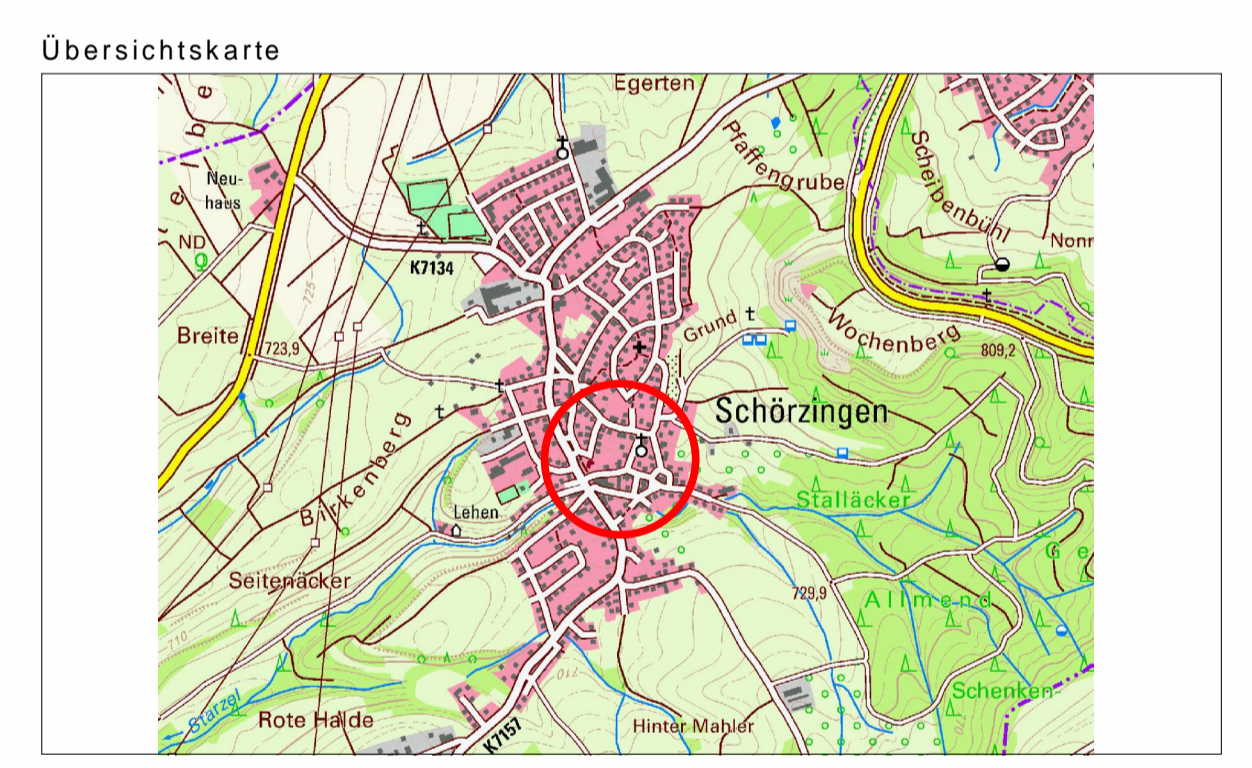
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

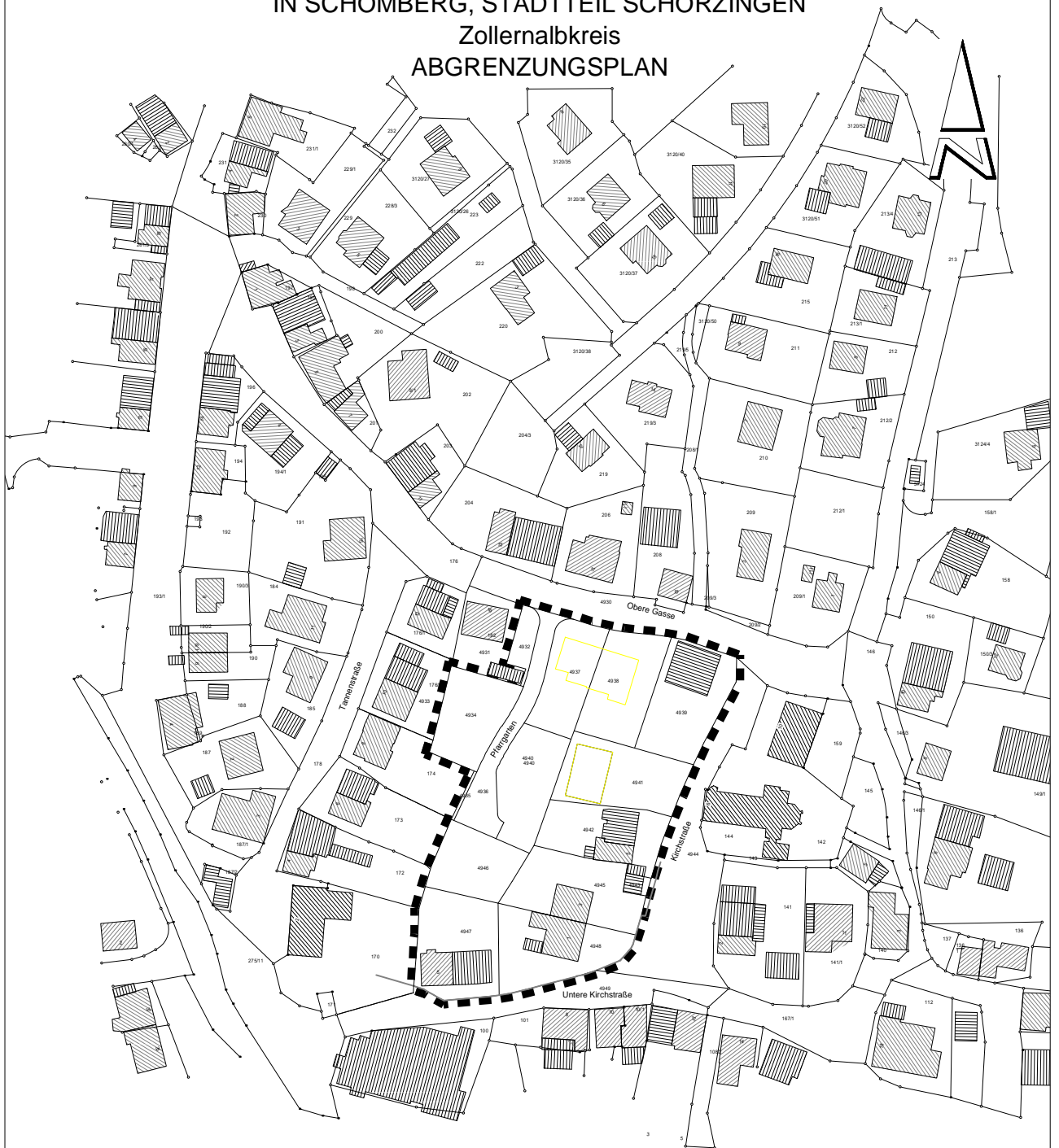
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dez. 2020 (GBl. S. 1095) m. W. v. 12. Dez. 2020




Stadt Schömberg
 Zollernalbkreis
Bebauungsplan "Pfarrscheuerareal"
 in Schömberg, Stadtteil Schörzingen
 Verfahren nach § 13a BauGB

Planungsstatus:	ENTWURF
Planart:	PLANZEICHNUNG
Maßstab:	1 : 500
Gezeichnet:	bo
Planname:	2021-11-xx BBP Entwurf - M500
Planmaß:	49,4 cm x 85,0 cm (im Original)
Dateigrad:	P:\202000_Gemeinde\21104\Planung-Cad\
Ausgefertigt:	Sulz a.N., den 19.01.2022

**BEBAUUNGSPLAN
"PFARRSCHEUERAREAL"
IN SCHÖMBERG, STADTTEIL SCHÖRZINGEN
Zollernalbkreis
ABGRENZUNGSPLAN**



Stadt Schömberg
Zollernalbkreis
Bebauungsplan "Pfarrscheuerareal"
in Schömberg, Stadtteil Schörzingen
Verfahren nach § 13a BauGB

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplan "Pfarrscheuerareal"
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Planungsstatus:	ENTWURF		
Planart:	ABGRENZUNGSPLAN		
Maßstab:	1 : 2000	Gezeichnet:	sd
Planname:	2022-02-07 Abgrenzungsplan		
Planmaß:	21,0 cm x 29,7 cm (im Original)		
Dateipfad:	P:\20000_Gemeinde\21104\Planung-Cad\		
Ausgefertigt:	Sulz a.N., den 19.01.2022		
		Maßstab: 1 : 2000 Tel. 07454 9469-0 Fax 07454 9469-29 info@o-ing.de www.o-ing.de	

STADT SCHÖMBERG

ORTSTEIL SCHÖRZINGEN

ZOLLERNALBKREIS



BEBAUUNGSPLAN „PFARRSCHEUERAREAL“

Verfahren nach §13a BauGB

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

Datum: 05.02.2022

Inhaltsverzeichnis

Begründungen zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften	1
1. Planerfordernis	1
1.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	1
2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich	2
3. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen	3
4. Bestehende Rechtsverhältnisse	4
5. Ziele und Zwecke der Planung	4
6. Gebietscharakter der Umgebungsbebauung / Bestand	4
7. Städtebauliche Konzeption	5
7.1. Äußere Erschließung	5
7.2. Innere Erschließung	6
7.3. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser	6
8. Planungsrechtliche Festsetzungen (Begründung)	6
8.1. Art der baulichen Nutzung	6
8.2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise.....	6
8.3. Zulässige Grundflächen	6
8.4. Zulässige Höhe der baulichen Anlagen und Zahl der Vollgeschosse	7
8.4.1 Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte	7
8.4.2 Zahl der Vollgeschosse.....	7
8.5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden	7
8.6. Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	7
8.7. Verkehrsflächen	7
8.8. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	7
8.9. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen	8
8.10. Flächen und Festsetzungen für die Abwasserbeseitigung	8
8.11. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.....	8
8.12. Flächen für Leitungsrechte.....	8
9. Örtliche Bauvorschriften (Begründung)	9
9.1. Dachform und Dachneigung	9
9.2. Dach- und Fassadengestaltung	9
9.3. Anforderungen an Werbeanlagen.....	9
9.4. Gestaltung der unbebauten Flächen.....	9
9.4.1 Einfriedungen.....	9
9.4.2 Gestaltung der Stellplätze.....	9
9.4.3 Gestaltung der unbebauten Flächen	9
9.4.4 Müllstandplätze	9
9.5. Außenantennen.....	10
9.6. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen.....	10
9.7. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung	10
10. Kosten	11
11. Zugehörige Planfassungen	11
12. Beifügungen zum Bebauungsplan	11

STADT SCHÖMBERG
Zollernalbkreis

BEBAUUNGSPLAN
"PFARRSCHEUERAREAL"

in Schömberg - Schörzingen

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

1. Planerfordernis

Im Schömberger Stadtteil Schörzingen soll durch Neuordnung mehrerer städtischer und privater Grundstücke sowie durch den Tausch eines Grundstücks im Eigentum der katholischen Kirche in zentraler Ortslage zwischen der Oberen Gasse im Norden und der Unteren Kirchstraße im Süden die Möglichkeit zum Bau von fünf weiteren Einzel- und Doppelhäusern für Wohnzwecke geschaffen werden, nachdem auch zwei baufällige Gebäude abgebrochen werden mussten.

Im Vorfeld der Planung wurde ein innerörtliches Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um die entsprechende Erschließung zu ermöglichen.

Mit der Nachverdichtung sollen attraktive zentrale Wohnbauplätze geschaffen und die Innerorts Lage von Schörzingen gestärkt werden und so auch die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zur Deckung des aktuellen Wohnflächenbedarfs auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

1.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Das Bebauungsplan-Verfahren wird im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierzu werden erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die zulässige Grundfläche der überbaubaren Grundstücke deutlich kleiner als 20.000 m² ist (siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) und weder UVP-pflichtige Vorhaben noch Natura 2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) betroffen sind.

Für das Planungsverfahren ergeben sich nach § 13a (2) BauGB folgende begünstigende Besonderheiten:

- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB;
- Verzicht auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung;
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden;
- Umweltbelange sind im Rahmen der Abwägung entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Besonderheiten des Planungsverfahrens sind entsprechend § 13a (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

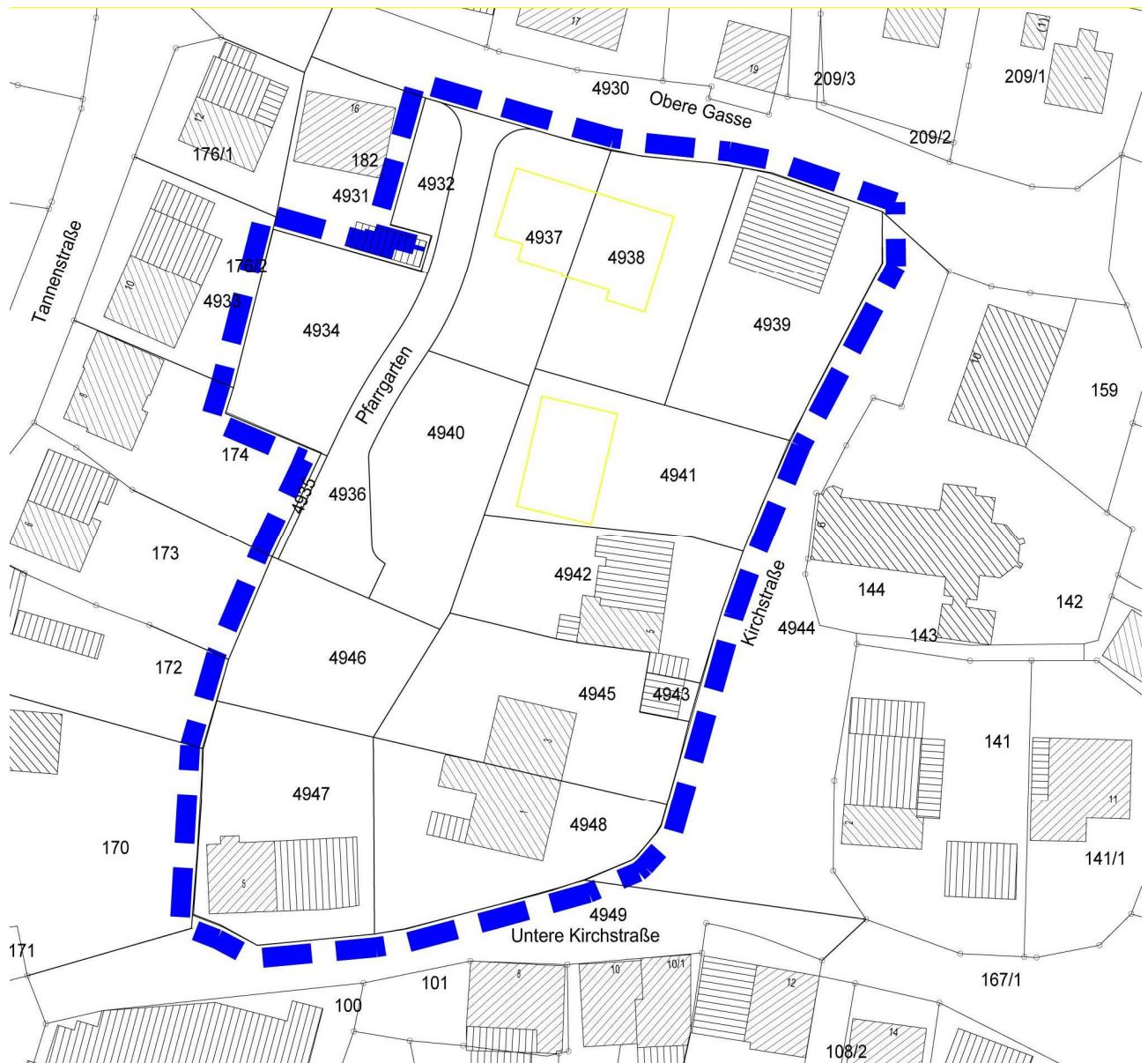
Das Plangebiet befindet im Ortszentrum von Schörzingen unmittelbar westlich der Kirchstraße mit der St. Gallus Kirche.

Er wird im Norden begrenzt durch die Obere Gasse, im Osten durch die Kirchstraße und im Süden durch die Untere Kirchstraße. Im Westen grenzt die Bestandsbebauung entlang der Tannenstraße an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nach der Flurbereinigung die Flurstücke Nrn. 4932, 4934, 4935, 4936, 4937, 4938, 4939, 4940, 4941, 4942, 4945, 4946, 4947 und 4948 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 0,879 ha.

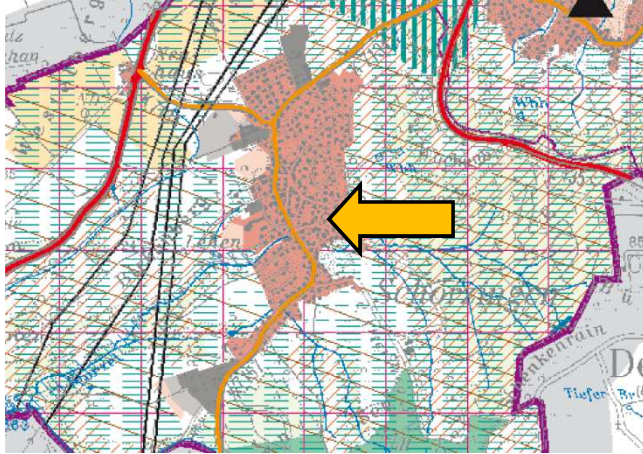


Ausschnitt aus der topographischen Karte



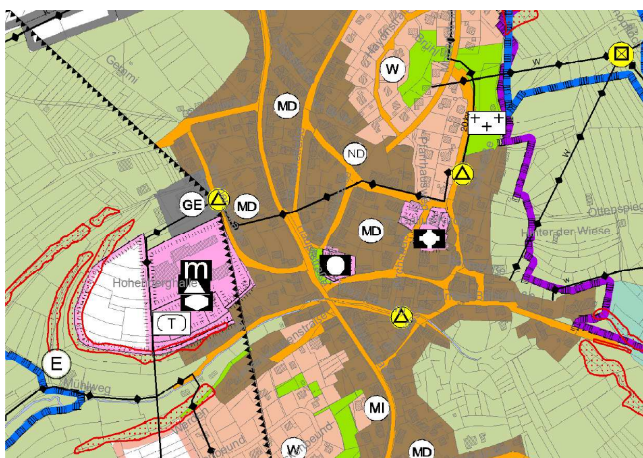
Abgrenzungsplan auf Grundlage des Flurbereinigungsverfahrens

3. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen



Ausschnitt aus dem Regionalplan Neckar-Alb

Im Regionalplan Neckar-Alb ist der Planbereich als bestehende Siedlungsfläche erfasst.



Ausschnitt aus dem FNP des GVV Oberes Schlichemtal

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als bestehende Mischbaufläche – Dorfgebiet dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan weist ein allgemeines Wohngebiet aus und ist damit bezüglich der Art der baulichen Nutzung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Jedoch kann ein Bebauungsplan, der nach § 13a BauGB aufgestellt wird, von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.

Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung im Zuge des nächsten anstehenden Änderungsverfahrens anzupassen. Für die vorliegende Bebauungsplan-Änderung wird diese Vorgehensweise gewählt.

Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ist in diesem Fall nicht erkennbar. Eine innerörtliche Freifläche, die allseitig zwischenzeitlich von größtenteils wohnbaulicher Nutzung umgeben ist, soll ebenfalls für eine Einzelhausbebauung für Wohnbauzwecke entwickelt werden.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen

Rechtskräftige Bebauungspläne	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope	nicht betroffen
FFH-Mähwiesen	nicht betroffen
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen
Waldabstandsflächen	nicht betroffen
Oberflächengewässer	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete (HQ ₁₀₀)	nicht betroffen
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem})	nicht betroffen
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	nicht betroffen

4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Rechtskräftige Bebauungspläne sind nicht betroffen und grenzen auch nicht unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.

5. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von insgesamt 5 Bauplätzen für Einzel- oder Doppelhausbebauung in der Innerortslage von Schörzingen geschaffen werden.

6. Gebietscharakter der Umgebungsbebauung / Bestand

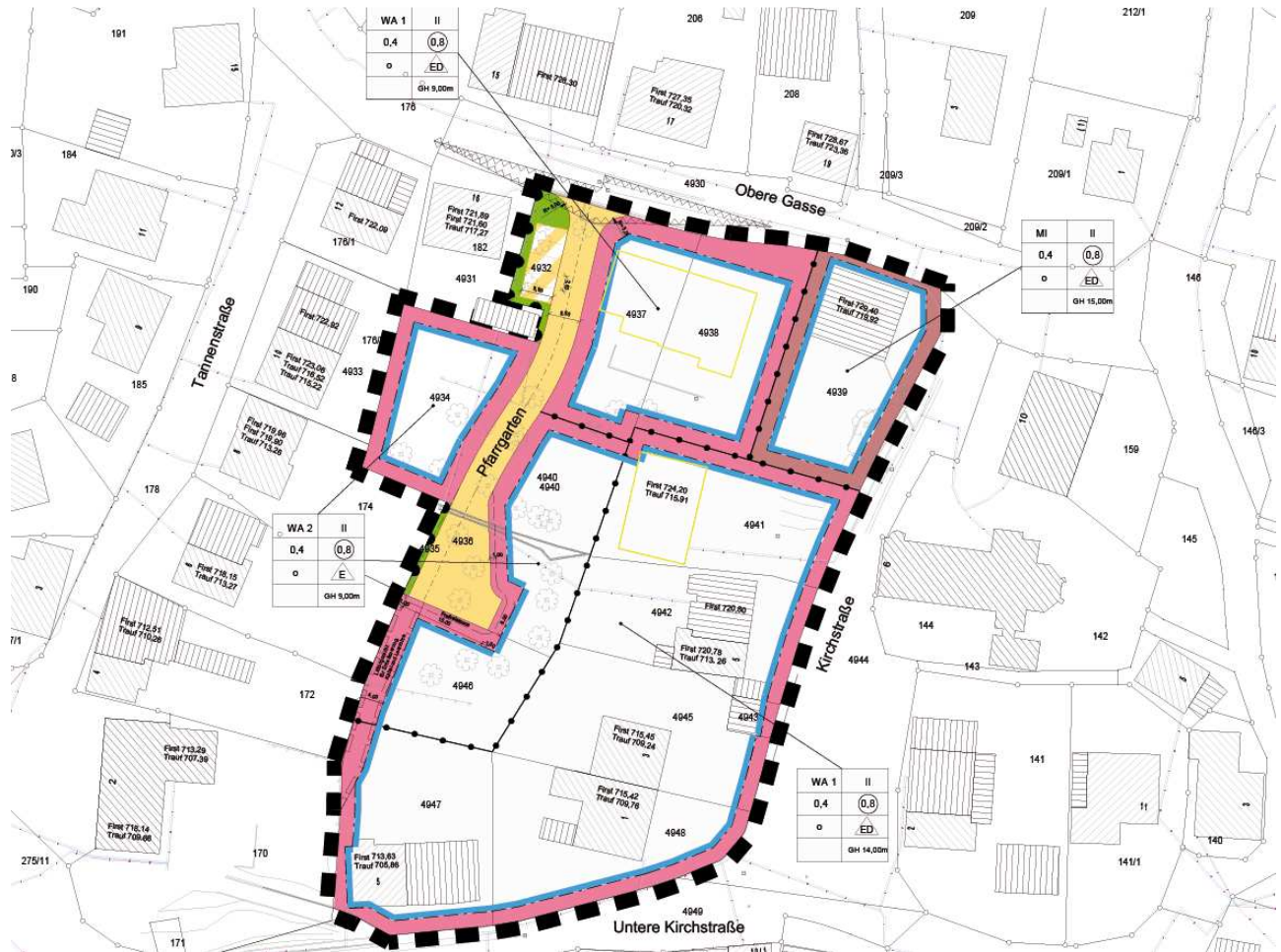
Die umgebende Bestandsbebauung ist geprägt von großvolumigen Gebäuden, oft von ehemaligen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben, die zwischenzeitlich vorwiegend wohnbaulich genutzt werden.

Zwei auffällige Gebäude wurden zwischenzeitlich abgebrochen,

Die vorwiegend zweigeschossigen Bestandsgebäude weisen in der Regel steile Satteldächer, vereinzelt mit Krüppelwalmdächern auf.

Im südlichen Teil des Plangebietes finden sich Reste ehemaliger Hausgärten mit einzelnen Obstbäumen.

7. Städtebauliche Konzeption



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Entwurf

Die Bestandsbebauung entlang der Unteren Kirchstraße im Süden und entlang der Kirchstraße im Osten bleibt bis auf den Gebäudeabbruch auf dem neu gebildeten Flurstück Nr. 4941 erhalten. Die ursprünglichen Flurstücksgrenzen im zentralen in im nordwestlichen Teil des Plangebietes werden jedoch neu aufgeteilt, so dass durch den Bau einer Stichstraße mit Anbindung nach Norden in die Obere Gasse insgesamt 5 zusätzliche Wohnbauplätze geschaffen werden können sowie zusätzlich 5 PKW-Stellplätze im Zufahrtsbereich zur Oberen Gasse.

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO für Einzel- und Doppelhausbebauung mit zwei Vollgeschossen und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 9,0 m.

Lediglich für die Bestandsbebauung am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird gemäß der aktuellen Nutzung ein Mischgebiet festgesetzt.

Die Dachformen werden freigestellt, um auch modernen Baukörpern und Dachgestaltungen Raum zu geben. Die Grundstücksgrößen der neu entstehenden Bauplätze liegen zwischen ca. 550 und 730 m².

Die Baugrenzen sind großzügig gewählt, auf Vorgaben zur Gebäudeausrichtung wird verzichtet, so dass die Bauherren eigene Konzeptionen für eine optimale Nutzung der Dachflächen für eine Nutzung solarer Energien realisieren können.

7.1. Äußere Erschließung

Die äußere verkehrliche Anbindung erfolgt von Norden über die Obere Gasse.

7.2. Innere Erschließung

Die innere Erschließung des Plangebietes wird über eine neu herzustellende öffentliche Erschließungsstraße „Pfarrgarten“ gewährleistet. Sie ist als Stichstraße und nicht als Durchfahrtsstraße konzipiert und wird vorrangig von den künftigen Anliegern und deren Besuchern genutzt werden. Dementsprechend wirkt sich das zu erwartende Verkehrsaufkommen für diese zusätzliche Wohngebietsfläche nicht störend auf das Gesamtgebiet und insbesondere auf die Nachbarschaft aus.

Der Straßenquerschnitt ohne gesonderten Gehweg liegt bei 5,50 m.

7.3. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser

Um eine sachgerechte Entsorgung des Abwassers gewährleisten zu können, werden Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung getroffen. Dabei werden Schmutzwasser und anfallendes Oberflächenwasser zusammen in einem Mischwasserkanal abgeleitet und der bestehenden Mischwasserkanalisation in der „Unteren Kirchstraße“ zugeführt. Da weder ein Trennkanal noch ein Vorfluter in der Nähe liegt, wird auf den Aufbau einer Trennkanalisation verzichtet. Um die Belastung der Kanalisation mit Oberflächenwasser zu reduzieren, ist der Bau von Zisternen vorgesehen.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen (Begründung)

8.1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der geplanten baulichen Nutzung und der Einbindung in das unmittelbare Umfeld, das von Wohnbebauung geprägt ist, wird für den größten Teil des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Verwaltungsgebäude und die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig, da sie auf Grund ihrer Nutzungszeiten zu größeren Beeinträchtigungen der Wohnnutzung führen können und deshalb die Verträglichkeit jeweils im Einzelfall geprüft werden muss.

Nicht zugelassen werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Anlagen für Veranstaltungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen, da sie dem Nutzungszweck des Gebietes widersprechen, zu Konflikten mit der Wohnruhe führen oder entsprechend flächenintensive Nutzungen darstellen, die an diesem Standort nicht gewünscht sind.

Für die Bestandsbebauung im Nordosten wird eine Mischgebietsnutzung nach dem Nutzungskatalog von § 6 BauNVO festgesetzt. Nicht zugelassen werden Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten, da auch diese dem Nutzungszweck des Gebietes widersprechen, zu Konflikten mit der Wohnruhe führen oder entsprechend flächenintensive Nutzungen darstellen, die an diesem Standort nicht gewünscht sind.

Das ausgewiesene Mischgebiet betrifft dabei die bestehende Pfarrscheuer. Diese wurde in der Vergangenheit handwerklich genutzt. Diese Art von Nutzung soll durch die Ausweisung weiterhin ermöglicht bzw. begünstigt werden.

8.2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise

Durch die großzügigen Baufenster ist eine optimale und flexible Nutzung der Grundstücke gewährleistet, es werden jedoch, aus Gründen der Verkehrssicherheit, Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen gehalten.

Entsprechend der umgebenden Bestandsbebauung wird eine offene Bauweise festgesetzt.

8.3. Zulässige Grundflächen

Angestrebt wird durch die Festlegung der maximalen Grundflächenzahl in Verbindung mit den festgesetzten Baugrenzen eine lockere Einzel- oder Doppelhausbebauung mit entsprechenden Grünflächenanteilen.

8.4. Zulässige Höhe der baulichen Anlagen und Zahl der Vollgeschosse

8.4.1 Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GH) begrenzt.

Da im überplanten Bereich auch Pult- und Flachdächer zugelassen werden sollen, werden außerdem zusätzliche Höhenbeschränkungen erforderlich, um eine städtebaulich verträgliche Einbindung der neuen Baukörper in die Umgebungsbebauung sicherzustellen. So wird bei Pultdächern die maximal zulässige Gebäudehöhe reduziert bzw. bei Flachdächern für die maximal zulässige Wandhöhe nur ein geringfügiger Zuschlag zugelassen.

Die Höhenlage der EFH orientiert sich dabei an der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Randstein im Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.

Mit diesen Höhenfestsetzungen ist ausreichend Spielraum für die Ausbildung von Kniestöcken gegeben und eine Einbindung in die topographische Situation möglich.

8.4.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit II festgesetzt und ermöglicht so eine flächensparende bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke.

8.5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden

Um den Gebietscharakter zu wahren, wird die Anzahl der zulässigen Wohnungen je Einzelgebäude im Bereich von WA 2 (zentraler Bereich des Plangebietes) auf 2 Wohneinheiten begrenzt.

Lediglich im Bereich von WA 1 und Mi dürfen bis zum maximal 4 Wohnungen je Einzelhaus errichtet werden, da sich entlang der Oberen Gasse und der Kirchstraße entsprechend großvolumigere Gebäude befinden.

8.6. Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Während Doppelgaragen und Doppelcarports auch freistehend errichtet werden dürfen, werden freistehende Einzelgaragen oder Einzelcarports nur zugelassen, wenn sie an das Hauptgebäude angebaut oder durch geeignete Bauteile angebunden sind. Durch diese Festsetzung soll ein ausreichender Freiflächenanteil im Gebiet erhalten bleiben.

Nebenanlagen dürfen dagegen ausnahmsweise auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn sie zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

8.7. Verkehrsflächen

Die Erschließungsstraße wird in der Planzeichnung als Straßenverkehrsfläche dargestellt, wobei die Einteilung und Gliederung der Flächen nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist.

Aufgrund der geringen Breite der Erschließungsstraße werden zusätzliche öffentliche PKW-Stellplätze vorgesehen, die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen sind.

8.8. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Befahrbarkeit der Wendebereiche für größere Fahrzeuge werden in einzelnen Bereichen Sichtfelder und Freihaltezonen festgesetzt, in denen Beschränkungen für Bepflanzungen, Sichthindernisse und ähnliches gelten.

Auch werden im zeichnerischen Teil Abschnitte eingetragen, bei denen Zufahrten auf von den öffentlichen Verkehrsflächen auf angrenzenden Grundstücke aus erschließungstechnischen Gründen nicht zugelassen sind.

8.9. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

8.10. Flächen und Festsetzungen für die Abwasserbeseitigung

Das häusliche Abwasser aus dem neuen Baugebiet wird über bauseits hergestellte Hausanschlusschächte und neue Schmutzwasserkanäle bzw. über die bestehenden Einrichtungen an die Schmutz- bzw. Mischwasserkanäle angeschlossen.

8.11. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Belangen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und den Eingriff in die Natur zu minimieren.

So ist ein Hausbaum je Baugrundstück zu pflanzen, um eine innerörtliche Durchgrünung zu erreichen. Bezüglich geeigneter Baumarten ist eine Pflanzenliste als Orientierungshilfe beigefügt. Der Standort dieses Baumes kann auf dem Baugrundstück frei gewählt werden.

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

Gemäß dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind als Ausgleich für zwei verloren gehende Spaltenquartiere für Fledermäuse vier Flachkästen in der Umgebung, möglichst an öffentlichen Gebäuden, zu verhängen.

Sollten weitere Gebäudeabbrucharbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Gebäude vorab zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausquartieren und gebäudebrütenden Vogelarten durch einen Fachgutachter zu begehen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Begehungen kann sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben. Gebäudeabbrucharbeiten sind analog zu den Gehölzrodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

Zum Schutz von Insekten wird außerdem die Verwendung streulichtarmer, geschlossener Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) empfohlen.

8.12. Flächen für Leitungsrechte

Um die Versorgung des neuen Baugebietes mit Strom, Gas sowie Wasser und Abwasser zu sichern, wird auf einzelnen privaten Grundstücksflächen ein Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. zugunsten der Stadt Schömburg eingetragen. Hier dürfen Überbauungen u.ä. nur nach Prüfung und ggf. Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers erfolgen.

9. Örtliche Bauvorschriften (Begründung)

9.1. Dachform und Dachneigung

Die Wahl von Dachform und Dachneigung ist freigestellt, um ausreichend Flexibilität für die künftigen Bauherren für die Bauplätze auch in der Innerortslage bieten zu können.

9.2. Dach- und Fassadengestaltung

Es werden weitergehende Regelungen zur Farbgebung für Dächer sowie zur Vermeidung von leuchtenden oder reflektierenden Dachdeckungselementen getroffen, um trotz der freigegebenen Dachformen eine verträgliche Einbindung der Neubebauung in die Ortslage sicherzustellen.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 5° müssen mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden. Dies dient neben der ökologischen Aufwertung der Dachflächen auch der Pufferung und verzögerten Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser.

Zum Schutz des Grundwassers wird außerdem die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, ausgeschlossen.

9.3. Anforderungen an Werbeanlagen

Entsprechend dem Gebietscharakter und zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Ortsmitte werden weitergehende Regelungen für Werbeanlagen getroffen.

9.4. Gestaltung der unbebauten Flächen

9.4.1 Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zur Höhe und Art der Einfriedungen getroffen. Außerdem ist mit den Einfriedungen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen, insbesondere auch im Bereich der Wendeanlagen für den Winterdienst und zur Berücksichtigung des Fahrzeugüberhangs, ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

9.4.2 Gestaltung der Stellplätze

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind die Stellplatzflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

9.4.3 Gestaltung der unbebauten Flächen

Um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und eine Durchgrünung des Plangebietes zu erzielen, die dem ländlichen Gebietscharakter entspricht, sind die nicht überbauten Flächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, außerdem ist ein Hausbaum je Grundstück anzupflanzen und eine ergänzende Bepflanzung zur Ortsrandeingrünung am westlichen Plangebietsrand vorzunehmen (vgl. auch Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

9.4.4 Müllstandplätze

Aus ortsbildgestalterischen Gründen sind Abfallbehälter, die separat von Hauptgebäuden aufgestellt bleiben sollen, in einem geschlossenen Behältnis unterzubringen oder müssen gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden. Solche Anlagen sind aus Gründen des Ortsbildes nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

9.5. Außenantennen

Die Versorgung der Haushalte mit Fernsehen und Radio erfolgt heutzutage fast ausschließlich über einen Kabelanschluss oder über Satellitenempfang. Zum Schutz des Ortsbildes werden Festsetzungen zur zulässigen Anzahl und zur Farbgebung der Parabolantennen und sonstigen Anlagen für die Telekommunikation getroffen.

9.6. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen

Wie heutzutage üblich sowie zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zum Schutz dieser Versorgungsanlagen sind sämtliche Leitungen unterirdisch zu verlegen. Bestandsgebäude sind hiervon ausgenommen.

9.7. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung

Um parkende Fahrzeuge im beengten öffentlichen Raum zu vermeiden und um den Winterdienst nicht zu beeinträchtigen, ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen notwendig. Deshalb sind im Bereich von WA 2 je Wohnung 1,5 Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen. Diese Stellplätze dürfen nicht im Stauraum von Garagen und Carports oder im Bereich von Stellplatzzufahrten liegen.

Für WA 2 und MI wird dieser Wert auf 2 Stellplätze je Wohnung erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze ein halber Stellplatz, so ist dieser auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. Somit sind mindestens zwei Stellplätze bei einem Einfamilienwohnhaus auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

10. Kosten

Die Kosten für das Bebauungsplan-Verfahren werden von der Stadt Schömberg getragen.

11. Zugehörige Planfassungen

Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan

M 1 : 500 i.O.

12. Beifügungen zum Bebauungsplan

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

vom 05.02.2022

Aufgestellt:

Sulz a. N., den 05.02.2022



.....
Bernd Ohnmacht

Anerkannt und ausgefertigt:

Schömberg, den

.....
Karl-Josef Sprenger, Bürgermeister

STADT SCHÖMBERG

ORTSTEIL SCHÖRZINGEN

ZOLLERNALBKREIS



BEBAUUNGSPLAN „PFARRSCHEUERAREAL“

Verfahren nach §13a BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 05.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	1
I.	RECHTSGRUNDLAGEN	1
II.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	2
1.	GELTUNGSBEREICH	2
2.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	2
2.1.	Allgemeines Wohngebiet – WA1 und WA2.....	2
2.2.	Mischgebiet - MI	2
3.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	3
3.1.	Grundflächenzahl (GRZ).....	3
3.2.	Geschossflächenzahl (GRZ)	3
3.3.	Zahl der Vollgeschosse.....	3
3.4.	Höhe der baulichen Anlagen.....	3
3.5.	Höhelage der baulichen Anlagen	3
4.	BAUWEISE UND BAUGRENZEN	4
4.1.	Offene Bauweise (O)	4
4.2.	Überbaubare Grundstücksfläche.....	4
5.	GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE	4
6.	NEBENANLAGEN	4
7.	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGBÄUDE	5
8.	VERKEHRSFLÄCHEN	5
8.1.	Straßenverkehrsflächen	5
8.2.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.....	5
8.3.	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt.....	5
8.4.	Sonstige Festsetzungen.....	5
9.	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN	5
10.	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG	5
11.	BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	5

11.1.	Erdaushub	6
11.2.	Außenwände.....	6
11.3.	Verwendung insektenfreundlicher Lampen	6
11.4.	Fällung/Rodung	6
11.5.	Abbruch von Gebäuden	6
11.6.	Anbringung von Fledermausquartieren	6
11.7.	Pflanzgebot Hausbaum auf privaten Grundstücksflächen	6
12.	PFLANZENLISTE	6
13.	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, EINES ERSCHLIEßUNGSTRÄGERS ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES BELASTETE FLÄCHEN	7
B.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	8
I.	RECHTSGRUNDLAGEN.....	8
II.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	9
1.	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	9
1.1.	Dachform und Dachneigung	9
1.2.	Dacheindeckung	9
1.3.	Fassadengestaltung.....	9
1.4.	Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Zwerchgiebel, Gegengiebel und Querbauten	9
2.	WERBEANLAGEN	9
3.	GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.....	9
3.1.	Gestaltung der Stellplätze	9
3.2.	Einfriedungen.....	10
3.3.	Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen	10
3.4.	Müllstandplätze	10
4.	AUSSENANTENNEN	10
5.	NIEDERSpannungs- UND FERNMELDELEITUNGEN	10
6.	STELLPLATZVERPFLICHTUNG	10
7.	AUFFANGEN VON REGEN- UND SCHMELZWASSER DER DACHFLÄCHEN.....	11

C.	HINWEISE	12
1.	DENKMALSCHUTZ.....	12
2.	OBERBODEN UND ERDARBEITEN	12
3.	GEOTECHNIK	13
4.	VERMESSUNGS- UND GRENZZEICHEN	13
5.	EINBAUTEN (RÜCKENSTÜTZEN DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, STRASSENSCHILDER ETC.) AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	13

STADT SCHÖMBERG

ZOLLERNALBKREIS

BEBAUUNGSPLAN

„PFARRSCHEUERAREAL“

in Schömburg, Stadtteil Schörzingen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Aufgrund des § 9 Abs. 1-3 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1-25 c der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtlich Festsetzungen erlassen.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)

1. GELTUNGSBEREICH

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan (Planzeichnung zum Bebauungsplan M 1: 500) schwarz gestrichelt dargestellt.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

2.1. Allgemeines Wohngebiet – WA1 und WA2

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Schank- und Speisewirtschaften
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. Verwaltungsgebäude
4. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Nicht zulässig sind:

1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
3. Anlagen für Veranstaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

2.2. Mischgebiet - MI

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören..

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Sonstige Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen
3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1. Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingeschränkt sein können.

3.2. Geschossflächenzahl (GRZ) (§§ 16 und 20 BauNVO)

Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

3.3. Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone als Höchstwert festgesetzt.

3.4. Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 4 und 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GH) begrenzt.

Die Gebäudehöhe wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Für Pult- und Flachdächer werden abweichend maximale Gebäudehöhen (GHmax) festgelegt:

Pultdächer:

- Für Pultdächer gilt: Maximale zulässige Gebäudehöhe = GHmax gem. Planeintrag minus 2,00 m..
- Wenn das oberste Geschoss gegenüber dem darunterliegenden Geschoss an mindestens drei Seiten um mindestens 2,50 m zurückversetzt ist gilt: Maximal zulässige Gebäudehöhe = GHmax gem. Planeintrag minus 1,00 m.

Flachdächer:

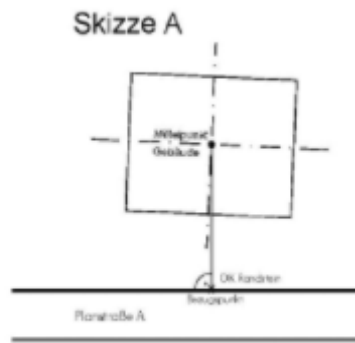
- Für Flachdächer gilt: Maximale zulässige Gebäudehöhe = GHmax gem. Planeintrag minus 3,00 m..
- Wenn das oberste Geschoss gegenüber dem darunterliegenden Geschoss an mindestens drei Seiten um mindestens 2,50 m zurückversetzt ist gilt: Maximal zulässige Gebäudehöhe = GHmax gem. Planeintrag minus 1,00 m.

-

3.5. Höhelage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenlage der EFH ist wie folgt zu ermitteln, wobei Abweichungen um bis zu +/- 0,30 m zulässig sind:

Die Höhenlage EFH entspricht der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Randstein im Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.(Vgl. Skizze A)



Zur Gewährleistung der Überprüfbarkeit der Höhenlage sind mit dem Baugesuch 3 auf NN bezogene Geländeschnitte vorzulegen.

4. BAUWEISE UND BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO)

4.1. Offene Bauweise (O)

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise festgesetzt.

Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf nicht mehr als 50 m betragen.

Im MI und im WA2 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, im WA1 nur Einzelhäuser.

4.2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt. Ungeachtet dessen sind die Abstände nach NBauO einzuhalten.

5. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO und § 23 Abs. 5))

Freistehende Einzelgaragen oder Einzelcarports werden nicht zugelassen. Sie sind an das Hauptgebäude anzubauen oder durch geeignete Bauteile anzubinden. Doppelgaragen und Doppelcarports dürfen freistehend errichtet werden.

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Carports, die parallel zur Verkehrsfläche angeordnet werden müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche haben.

6. NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können ausnahmsweise auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Nebenanlagen müssen zur Fahrbahn einen Abstand von mind. 1,00 m einhalten.

7. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDE (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für MI und WA1 gilt: Je Einzelhaus sind maximal 4 Wohnungen zulässig.

Für WA2 gilt: Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

8. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8.1. Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden entsprechen den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

8.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Stellplätze werden entsprechen den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

8.3. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Im zeichnerischen Teil werden Bereiche festgesetzt wo Zufahrten auf die benachbarten Grundstücke nicht möglich sind.

8.4. Sonstige Festsetzungen

Zur Herstellung des Straßenkörpers ist die Kommune berechtigt, in den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite bis zu 0,50 m anzulegen. Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfasssteine und Stützmauern sind, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, vom Grundstückseigentümer auf seinem Baugrundstück zu dulden.

9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V. mit § 74 LBO)

Sämtliche Versorgungsleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.

Die zur Versorgung des Gebietes erforderlichen Einrichtungen (Kabelkästen u.ä.) sind vom Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu dulden.

10. FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Oberflächenwasser aus den privaten Grundstücksflächen darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum abgeleitet werden, sondern ist an die Grundstücksentwässerung anzuschließen.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist im Zuge des Bauantragsverfahrens zu erbringen.

11. BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

Zur Vermeidung, Minimierung von Beeinträchtigungen bzw. zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

11.1. Erdaushub

Zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt und zur Vermeidung von Belastungen von Erddeponien ist innerhalb des Bebauungsplangebiets Erdaushub nach Möglichkeit zu vermeiden. Grundsätzlich soll ein Massenausgleich auf dem Grundstück erfolgen.

11.2. Außenwände

Außenwände von Garagen und Wandflächen von Wohngebäuden oder Nebenanlagen ohne Gliederung oder Gestaltung, Versatz oder Fenster sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. Die offenen Seiten von Carports sind zu beranken, als Kletterhilfen sind ggf. Rankgerüste vorzusehen.

11.3. Verwendung insektenfreundlicher Lampen

Bei Neuinstallation sind zur Außenbeleuchtung im Plangebiet ausschließlich insektenfreundliche Lampen (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) zugelassen.

11.4. Fällung/Rodung

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

11.5. Abbruch von Gebäuden

Um Beeinträchtigungen von Vogel- oder Fledermausarten zu vermeiden, darf der Abbruch von im Plangebiet bestehenden Gebäuden analog zu den Gehölzrodungsarbeiten, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, stattfinden und nur nach vorheriger Inspektion durch einen Fachgutachter vorgenommen werden.

11.6. Anbringung von Fledermausquartieren

Als Ausgleichsmaßnahme sind in der Umgebung, möglichst an öffentlichen Gebäuden, vier Flachkästen für Fledermäuse zu verhängen..

11.7. Pflanzgebot Hausbaum auf privaten Grundstücksflächen

Je Baugrundstück ist ein Laubbaum oder ein Obstbaum als Hausbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Standort kann auf dem Grundstück frei gewählt werden.

Die Anpflanzung ist innerhalb des Baugebiets durch den jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens in der übernächsten auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.

Bei Durchführung der Pflanzarbeiten sind die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

12. PFLANZENLISTE**(§ 9 (1) Nr. 20 Bau GB)**

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

Pflanzgebot Hausbaum auf privaten Grundstücksflächen:***Hoch- oder Mittelstamm mit Ballen, mind. 2 x verpflanzt, StU 12-14 cm***

Feldahorn	Acer campestre	Vogelkirsche	Prunus avium
Spitzahorn (kleinkronige Sorten)	Acer platanoides	Traubenkirsche	Prunus padus
Bergahorn (kleinkronige Sorten)	Acer pseudoplatanus	Mehlbeere	Sorbus aria
Hainbuche	Carpinus betulus	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
		Winterlinde (kleinkronige Sorten)	Tilia cordata

sowie züchterisch bearbeitete Sorten der genannten Arten.

Zulässig ist auch die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen. Die Wahl von Arten und Sorten ist freigestellt.

**13. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, EINES ERSCHLIEßUNGSTRÄGERS ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES BELASTETE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsanlagen werden entsprechende Flächen für Leitungsrechte ausgewiesen. Die Flächen sind grundbuchrechtlich zu sichern. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung des jeweils betroffenen Versorgungsträgers zulässig.

Nutzungsberechtigte sind Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser und Telekommunikation sowie die Stadt Schömberg.

Aufgestellt:

Sulz a. N., den 05.02.2022



.....
Bernd Ohnmacht

Anerkannt und ausgefertigt:

Schömberg, den

.....
Karl-Josef Sprenger, Bürgermeister

STADT SCHÖMBERG
ZOLLERNALBKREIS

BEBAUUNGSPLAN
„PFARRSCHEUERAREAL“

in Schömburg, Stadtteil Schörzingen

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieser Vorschriften sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Aufgrund der LBO und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

Bei Hauptgebäuden, Garagen, Carports und Nebengebäuden sind alle Dachformen und Dachneigungen zulässig.

1.2. Dacheindeckung

Es sind Ziegel in roten bis rotbraunen, anthrazit sowie dunklen Grün- und Blautönen als Dacheindeckungselement zulässig. Zugelassen sind darüber hinaus bepflanzte Dächer.

Auf die Dachfläche aufgesetzte oder in diese eingebundene Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen sind zugelassen. Leuchtende oder reflektierende Dachdeckungselemente sind unzulässig. Unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind, wegen der damit verbundenen Belastung der Gewässer mit Schwermetallen, nicht zulässig.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 5°, sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Nutzung regenerativer Energien, insbesondere die Solarthermie, ist kombiniert mit der Dachbegrünung anzuwenden. Dies gilt auch für die Dachflächen von Garagen, Carports und Nebenanlagen.

1.3. Fassadengestaltung

Leuchtend grelle Materialien und Anstriche werden nicht zugelassen. Fassadenbegrünungen sind generell zulässig.

1.4. Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Zwerchgiebel, Gegengiebel und Querbauten

Sind zugelassen.

2. WERBEANLAGEN (§74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung, im Grundstückseinfahrtsbereich und an den der Einfahrt zugewandten Gebäudeseiten. Dies können unbeleuchtet, hinterleuchtet oder angestrahlt werden. Zulässig sind nur Werbeanlagen bis max. 10 qm Größe.

Musterflächen von Baumaterialien bzw. Mustergärten zählen nicht als Werbeanlagen i. S. dieser Festsetzung.

Leuchtreklame, Laser- und Blinklichter sind ausgeschlossen.

Automaten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

3. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

3.1. Gestaltung der Stellplätze

Stellplatzflächen und deren Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen (Rasengitter, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen o.ä.). Dies gilt nicht für Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen.

3.2. Einfriedungen

Tote Einfriedungen und Sockelmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig und sind in dieser Höhe dauerhaft zu unterhalten. Die Einschränkungen im Bereich der Sichtwinkelflächen sind zu beachten. Für lebende Einfriedungen und Hecken gilt diese Höhenbeschränkung nicht. Einfriedungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind entsprechend der nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften auszuführen.

Für Einfriedungen mit Heckenzäunen sollen möglichst gebietsheimische Arten verwendet werden, zumindest jedoch Laubgehölze. Einfriedungen mit Thuja oder anderen Koniferen sind nicht zulässig. Die Verwendung von Gehölzen mit giftigen Früchten, Samen oder Blättern für die Einfriedung der Baugrundstücke ist ebenfalls nicht zulässig.

Mit Einfriedungen und Bepflanzungen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen mit Ausnahme der ausgewiesenen Freihaltezone um die Wendeanlage ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten

3.3. Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

3.4. Müllstandplätze

Sollen Abfallbehälter dauernd separat von Hauptgebäuden aufgestellt bleiben, so müssen sie in einem geschlossenen Behältnis untergebracht oder gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden. Diese sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. AUSSENANTENNEN (§74 Abs.1 Nr.4 LBO)

Je Gebäude darf nur eine Antenne angebracht werden. Parabolspiegel sollen hinsichtlich der Farbgebung den in seiner direkten Umgebung vorherrschenden Baustoffen angeglichen werden.

Sende- und Empfangsanlagen für Funk- und Radioamateure sowie für kommerzielle Telekommunikation sind nicht zulässig.

5. NIEDERSPANNUNGS- UND FERNMELDELEITUNGEN (§74 Abs.1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldefreileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Dies gilt nicht für die Flurstücke 4942, 4945, 4948 und 4947.

6. STELLPLATZVERPFLICHTUNG (§74 Abs.2 Nr.2 LBO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Stellplatzverpflichtung in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohnungen wie folgt festgesetzt:

Für WA1 und MI gilt:

Je Wohnung sind auf dem Baugrundstück mindestens 2 Stellplätze herzustellen, wobei kein Stellplatz im Stauraum (Garagen-/ Carport-/ Stellplatzzufahrt) eines anderen untergebracht sein darf.

Für WA2 gilt:

Je Wohnung sind auf dem Baugrundstück mindestens 1,5 Stellplätze herzustellen, wobei kein Stellplatz im Stauraum (Garagen-/ Carport-/ Stellplatzzufahrt) eines anderen untergebracht sein darf.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze ein halber Stellplatz, so ist dieser auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

**7. AUFFANGEN VON REGEN- UND SCHMELZWASSER DER DACHFLÄCHEN
(§74 Abs.3 Nr.2 LBO)**

Um die Belastung der Kanalisation mit Oberflächenwasser und Überschwemmungsgefahren zu reduzieren, ist auf jedem Bauplatz eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 4 m³ zum Auffangen und Sammeln von Regen- und Schmelzwasser der Dachflächen zu errichten. Der Überlauf ist an die Kanalisation anzuschließen.

Sofern das aufgefangene Wasser als Brauchwasser im häuslichen Bereich verwendet wird, ist zu beachten, dass eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nicht zulässig ist.

Aufgestellt:
Sulz a. N., den 05.02.2022



.....
Bernd Ohnmacht

Anerkannt und ausgefertigt:

Schömberg, den

.....
Karl-Josef Sprenger, Bürgermeister

STADT SCHÖMBERG
ZOLLERNALBKREIS

BEBAUUNGSPLAN
„PFARRSCHEUERAREAL“

in Schömburg, Stadtteil Schörzingen

C. HINWEISE

1. DENKMALSCHUTZ

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2. OBERBODEN UND ERDARBEITEN

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht werden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind folgende Erfordernisse zum Schutz des Bodens zu beachten:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

3. GEOTECHNIK

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet der Gesteine des Unteren und Mittleren Jura (Posidonien-schiefer-, Jurensismergel und Opalinuston-Formation). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknen bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer....

4. VERMESSUNGS- UND GRENZZEICHEN

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

5. EINBAUTEN (RÜCKENSTÜTZEN DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, STRASSENSCHILDER ETC.) AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.

Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken. Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

Aufgestellt:

Sulz a. N., den 05.02.2022



.....
Bernd Ohnmacht

Anerkannt und ausgefertigt:

Schömberg, den

.....
Karl-Josef Sprenger, Bürgermeister

**Stadt Schömburg
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
"PFARRSCHEUERAREAL"
(Verfahren nach § 13a BauGB)
in Schömburg, Ortsteil Schörzingen**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
als Habitat-Potenzialanalyse**

Fassung vom 05.02.2022

Inhaltsübersicht

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen..... 1

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode..... 2

1.2 Rechtsgrundlagen..... 4

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen..... 6

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes..... 6

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes..... 6

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes..... 9

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht..... 9

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten..... 10

3.3 Biotopverbund..... 11

3.4 Nach §33a NatschG geschützte Streuobstbestände..... 12

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten..... 13

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)..... 15

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse..... 16

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet..... 17

4.2 Vögel (*Aves*)..... 21

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet..... 22

4.3 Reptilien (*Reptilia*)..... 24

4.3.1 Ökologie von Schlingnatter und Zauneidechse..... 25

4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet..... 26

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung..... 27

5.1 CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:..... 28

II Anhang..... 29

III Literaturverzeichnis..... 32

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Pfarrscheuerareal" in Schömburg, Ortsteil Schörzingen, im Zollernalbkreis. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.



Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (weiß gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

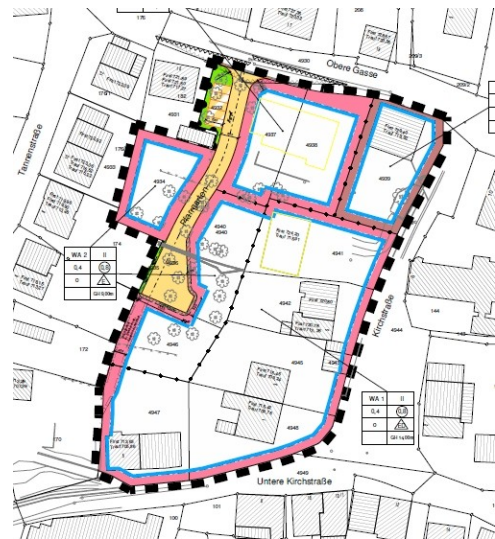


Abb. 2: Ausschnitt aus den Bebauungsplan mit den Grenzen des Geltungsbereichs.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevante Untersuchung erfolgte am 25.08.2021 in Form einer Übersichtsbegehung. Die Untersuchungen münden demnach in eine Habitatpotenzialanalyse. Hierbei soll dargestellt werden, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum Habitatstrukturen auffinden lassen, welche sich als potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten eignen. Sind derartige Potenziale festzustellen, so wird ein Vorkommen der jeweiligen Art im Gebiet unterstellt bzw. werden Aussagen über notwendige weitergehende und vertiefende Untersuchungen bezüglich bestimmter Arten oder Artengruppen getroffen.

Eine Habitatpotenzialanalyse zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde als für den vorliegenden Bebauungsplan ausreichend erachtet, da Zerschneidungswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können und da aufgrund der Vorbelastung des Gebietes ein Vorkommen störungsempfindlicher und seltener Arten ausgeschlossen werden kann.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden Nummer sind die Erfassungszeiträume (Datum und Uhrzeit), der Bearbeiter und die Witterungsverhältnisse angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten Themen in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „Habitat-Potenzial-Ermittlung“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (Brusthöhendurchmesser) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	25.08.2021	Mezger	19:15-21:55 Uhr	16° C, 10 % Wolken, leichter Wind	F, H, V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
F: Fledermäuse		H: Habitat-Potenzial-Ermittlung		V: Vögel	

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Schömburg (kleinste im Portal des ZAK vorgegebene Raumschaft) im Naturraum Südwestliches Albvorland dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als im Gebiet vorkommende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- B1.3 Vegetationsfreie bis -arme Kalkfelsen, kalk- oder basenreiche Blockhalden, Schotterflächen u.ä. (inkl. vegetationsarmer Steinbrüche, Lesesteinriegel und Lesesteinhaufen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D5.1 Ausdauernde Ruderalflur
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Im Ergebnis lieferte das Zielartenkonzept 39 (41) Zielarten aus 5 (6) Artengruppen. Die Zahlangaben in Klammern beinhalten neben den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auch Arten des Anhangs II. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 9 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt. Neben 15 europäischen Vogel- und 17 Fledermausarten standen nach der Auswertung zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Biber (*Castor fiber*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die zwei Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), sowie der Eremit (*Osmoderma eremita*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sollten nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) sowie die Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) berücksichtigt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das innerörtlich liegende Untersuchungsgebiet befindet sich in Schörzingen, einem Teilort der Gemeinde Schömburg im Zollernalbkreis. Im Norden wird das Plangebiet von der Oberen Gasse begrenzt, im Süden endet es an der Unteren Kirchstraße. Im Westen schließt das Plangebiet an die bestehende Wohnbebauung der Tannenstraße an. Im Osten verläuft der Geltungsbereich bis zur Kirchstraße. Das Gebiet fällt leicht von Norden nach Süden ab und liegt auf einer Höhe von etwa 705 bis 716 m NHN.



Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte
(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das innerörtlich liegende Plangebiet lässt sich auf Basis der vorgefundenen Strukturen und lokalen Gegebenheiten in drei Bereiche aufteilen: einen nördlichen, einen zentralen und einen südlichen Bereich.



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet vom nördlichen Rand in südliche Richtung.

Das Gebiet wurde im nördlichen Teilbereich von einer Schotterfläche geprägt, welche teilweise spärlich von Ruderalvegetation bewachsen war. Diese Schotterfläche wurde am straßennahen Rand als Parkplatz genutzt, dort war Raum für etwa vier bis fünf Stellplätze vorhanden. Die Vegetation war von Pflanzen der Ruderalfluren geprägt. So wuchsen dort Brennnessel (*Urtica dioica*), Kanadisches Berufskraut (*Erigeron canadensis*), Karde (*Dipsacus fullonum*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) und Wiesenklees (*Trifolium pratense*). Außerdem waren dort einige grobe Steinblöcke in einem losen Haufen abgelegt.

Im zentralen Bereich zeigte diese Vegetation Übergänge zu einer Fettwiese. So waren dort Arten wie Wiewensauerampfer (*Rumex acetosa*) und Wiesenstorchenschnabel (*Geranium pratense*) vertreten. In diesem Teilbereich befand sich auch eine planierte, nur spärlich von Gräsern bewachsene Rohbodenfläche. Am östlichen Rand dieses Teilbereichs stand ein Walnussbaum (*Juglans regia*) mit einem Stammdurchmesser von etwa 90 cm.



Abb. 5: Nördlicher Teilbereich des Plangebietes mit Steinblöcken, Blick in Richtung Obere Gasse



Abb. 6: Zentraler Teilbereich mit zum Gebiet gehörenden Gärten im Hintergrund, Blick in Richtung Kirchstraße



Abb. 7: Zentraler Teilbereich des Plangebietes mit einer planierten Rohbodenfläche.



Abb. 8: Zentraler Teilbereich des Plangebietes mit weiteren Gärten, Blick Richtung Tannenstraße.

Der südliche Teilbereich bestand aus unterschiedlich gestalteten Gärten. Eine Mischung aus Nutzgärten mit kurz gemähten Rasenflächen und gepflegten Obstbäumen sowie mit Blumenbeeten zu reinen Ziergärten gestalteten Flächen. Eine dieser Gartenflächen war mit wenig gepflegten, recht niedrigen Obstbäumen (Kirschen- und Zwetschgenbäumen) bestanden. In dieser Gartenfläche befanden sich auch kleine Gartenhütten.



Abb. 9: Gepflegte Gärten mit kurz gemähten Rasen



Abb. 10: Mit Obstbäumen bewachsener Garten

Derzeit befinden sich vier Gebäude innerhalb des Geltungsbereich. Bei einem dieser Gebäude handelt es sich um eine Scheune, drei weitere werden als Wohnhäuser genutzt.



Abb. 11: Scheune und der Walnusbaum



Abb. 12: Giebelansicht der Scheune

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

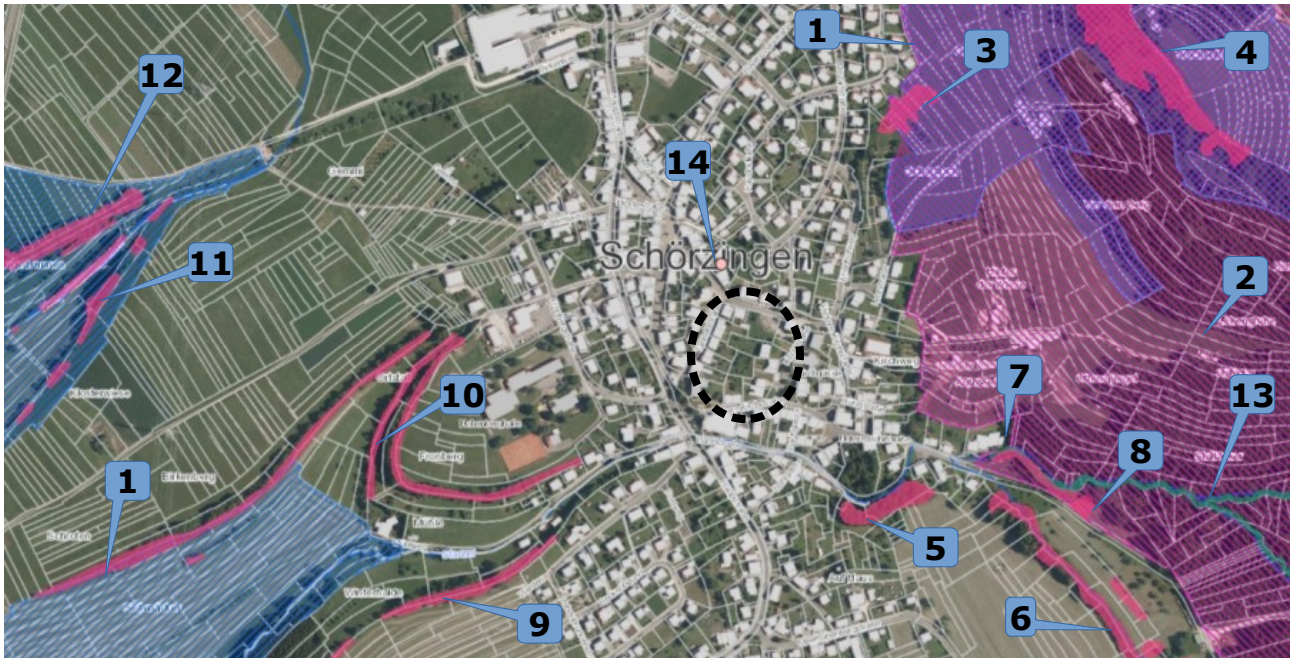


Abb. 13: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7818341	FFH-Gebiet: Prim-Albvorland	255 m NO
(2)	7820441	SPA-Gebiet: Südwestalb und Oberes Donautal	225 m O
(3)	1-7818-417-8773	Offenlandbiotop: Feuchtgebiet "Grund" O Schörzingen II	345 m NO
(4)	1-7818-417-8727	Offenlandbiotop: Magerrasen 'Wochenberg' O Schörzingen	615 m NO
(5)	1-7818-417-9724	Offenlandbiotop: Feldgehölz südöstl. 'Schörzingen'	255 m SO
(6)	1-7818-417-8372	Offenlandbiotop: Starzel S Schörzingen (Eschelbach)	380 m SO
(7)	1-7818-417-8729	Offenlandbiotop: Starzel mit Feldgehölz O Schörzingen	365 m SO
(8)	1-7818-417-8373	Offenlandbiotop: Nasswiese S Schörzingen (Stalläcker)	480 m SO
(9)	1-7818-417-8708	Offenlandbiotop: Feldgehölze 'Lehen/Beckenbeund' W Schörzingen	245 m SW
(10)	1-7818-417-8711	Offenlandbiotop: Bach 'Ortstall' W Schörzingen	360 m W
(11)	1-7818-417-8776	Offenlandbiotop: Feldhecken und Feldgehölz "Birkenberg" W Schörzingen	840 m NW
(12)	1-7818-417-8775	Offenlandbiotop: Feldhecke und Feldgehölz "Hangelbrunnen" W Schörzingen II	810 m NW
(13)	2-7818-417-3540	Waldbiotop: Bäche S und O Schörzingen	360 m SO
(14)	84170570268	Naturdenkmal: 1 Linde	100 m NW
(15)	4	Naturpark: Obere Donau	innerhalb

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Obere Donau“. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Das nächst gelegene ist das Naturdenkmal „1 Linde“ in ca. 100 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 14: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	651080-004-6055487	Flachland-Mähwiesen 'Lehen' I (Schörzingen)	240 m SW
(2)	651080-004-6057639	Flachland-Mähwiese nördl. 'Beckenbeund' I (Schörzingen)	350 m SW
(3)	651080-004-6055272	Flachland-Mähwiese 'Beckenbeund' IV (Schörzingen)	385 m SW
(4)	651080-004-6055274	Flachland-Mähwiese 'Beckenbeund' II (Schörzingen)	420 m SW
(5)	651080-004-6055273	Flachland-Mähwiese 'Beckenbeund' I (Schörzingen)	425 m SW
(6)	651080-004-6056473	Flachland-Mähwiesen 'Birkenberg' III (Schörzingen)	360 m NW
(7)	651080-004-6056127	Flachland-Mähwiesen 'Birkenberg' I (Schörzingen)	565 m W
(8)	651080-004-6055453	Flachland-Mähwiese nördl. 'Birkenberg' II (Schörzingen)	310 m N
(9)	65000-417-46142689	Magerwiese IV im Gewinn Grund O Schörzingen	400 m NO
(10)	65000-417-46142563	Magerwiese II im Gewinn Grund O Schörzingen	280 m NO
(11)	651080-004-6055488	Flachland-Mähwiesen nordwestl. 'Stalläcker' I (Schörzingen)	365 m O
(12)	651080-004-6055489	Flachland-Mähwiese nordwestl. 'Stalläcker' II (Schörzingen)	395 m O
(13)	651080-004-6055355	Flachland-Mähwiese 'Mahler' Nord I (Schörzingen)	430 m S
(14)	651080-004-60553556	Flachland-Mähwiese 'Mahler' Nord II (Schörzingen)	445 m S

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Magere Flachland-Mähwiese ist in ca. 240 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Vom Vorhaben gehen keine negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und -gemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 15: Flächen des Biotopverbundes (Daten nach dem aktuellen Fachplans „Landesweiter Biotopverbund im Offenland“ mit Stand 2020 der LUBW) innerhalb des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelt) und dessen Umgebung.

Weder enthält der innerörtliche Geltungsbereich Flächen des Biotopverbundes noch tangiert er diese. Daher ist nicht mit einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

3.4 Nach §33a NatschG geschützte Streuobstbestände

Nach dem Naturschutzgesetz sind Streuobstflächen, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Mit Genehmigung können solche Bestände in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsform erfordert einen Ausgleich, welcher vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss.

Zum Zeitpunkt der Kartierung betrug die zusammenhängende Streuobstfläche im Plangebiet rund 1.200 m² (Messung im Online-Kartendienst der LUBW). Somit wird für deren Umwandlung keine Genehmigung benötigt.



Abb. 16: Im Kartendienst der LUBW ausgemessene Fläche des zusammenhängenden Streuobstbestandes im Plangebiet.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen in dem innerörtlichen Plangebiet wird grundsätzlich ausgeschlossen. Zwar liegt der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>), jedoch sind die speziellen Lebensraumsprüche dieser Grasart (extensiv mit Wintergetreide bewirtschaftete Äcker und deren Säume) im Plangebiet nicht gegeben → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird aufgrund deren Lebensraumsprüchen und Verbreitung ausgeschlossen. Für die im ZAK aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) fehlen geeignete Habitatstrukturen (dichte, im Verbund stehende Gehölze und Hecken) sowie ein ausreichendes Angebot an Nährsträuchern. Daher ist nicht von einem Vorkommen dieser Bilchart auszugehen. Auch für den im ZAK genannten Biber (<i>Castor fiber</i>) fehlt im Plangebiet jeglicher geeigneter Lebensraum (Gewässer und an diese angrenzende Gehölze). → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Eine Transektbegehung mit Ultraschall- und Aufzeichnungsgerät wurden vorgenommen. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.1).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	geeignet – Eine Nutzung des Gebietes durch Vögel als Brutstätte und Nahrungsrevier war gegeben. Daher wurde bei der Übersichtsbegehung auf die Avifauna geachtet → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I4.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der innerörtlichen Lage des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Die Möglichkeit eines Vorkommens der im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) wird dennoch erörtert. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. I4.3).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Amphibien	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte ausgeschlossen werden, da im Plangebiet Laichgewässer und geeignete Landlebensräume nicht vorhanden waren.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	<p>nicht geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung, beziehungsweise aufgrund der sich außerhalb des Plangebiets befindlichen Verbreitungsgebiete der jeweiligen Arten ausgeschlossen.</p> <p>Ein Vorkommen der im ZAK aufgeführten Falterarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) und Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) wird ausgeschlossen, da im Plangebiet die jeweiligen Raupennahrungsplanzen nicht vorhanden waren. Für den Ameisenbläuling fehlte der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und für den Nachtkerzenschwärmer fehlten Weidenröschen (<i>Epilobium</i> spp.) und Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>). Ein Auftreten des Ameisenbläulings wird zudem aufgrund von fehlenden bekannten Vorkommen dieser Art in der Nähe des Plangebietes ausgeschlossen.</p> <p>Ein Vorkommen des Eremiten (<i>Osmoderma eremita</i>) und des Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>), einer Art des Anhang II, kann aufgrund des sich weit außerhalb des dokumentierten Verbreitungsgebietes befindlichen Plangebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch ein Vorkommen von zwei weiteren Anhang-II-Arten, der Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), der Bauchigen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>), wird ausgeschlossen. Für die Spanische Flagge sind die Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, da dort schattige Waldsäume mit reichem Wasserdost-Bewuchs (<i>Eupatorium cannabinum</i>) fehlen. Ein Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke kann ausgeschlossen werden, da die Habitatanforderungen innerhalb des Plangebietes für dieser Feuchtgebiete bewohnenden Schneckenart nicht erfüllt waren und zudem bekannte Vorkommen weit außerhalb des Plangebietes liegen.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7818(NW) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 5 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel keine Nachweise von Fledermausarten vor. Sieben Arten wurden jedoch in den Nachbarquadranten nachgewiesen. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7818 NW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ¹

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{2 3} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang g	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ZAK	2	II / IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	ZAK	R	II / IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	NQ, ZAK	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ (1990-2000) ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ, ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ (1990-2000) ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ, ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbflöfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	ZAK	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7818 SW

0: ausgestorben oder verschollen

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

- gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013
- BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7818 NW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

3: gefährdet	D: Datengrundlage mangelhaft	G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
i: gefährdete wandernde Tierart	R: Art lokaler Restriktion	
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.		
<p>Luw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ ■ einen günstigen, „gelb“ ■ einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ ■ einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ■ eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.</p>		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Die Gehölze waren überwiegend dünnstämmig und besaßen kaum Quartierpotenzial. Es konnten lediglich an zwei Obstbäumen Stammrisse entdeckt werden, welche möglicherweise ein Quartier für Spalten-bewohnende Fledermäuse darstellen. Diese potentiellen Quartiere wurden mit mittlerer Quartiergüte bewertet. Als Ausgleich für den Verlust dieser Quartierstrukturen sind innerhalb des Plangebietes oder dessen unmittelbarer Umgebung vier künstliche Fledermausquartiere vom Typ Flachkasten zu verhängen.

Der Walnussbaum wurde aufgrund seiner Größe besonders intensiv nach möglichen Quartieren abgesucht, jedoch wurden keine Strukturen gefunden, welche als Quartier für Fledermäuse in Frage kommen.

Da jedoch grundsätzlich das Übertagen von Einzeltieren in kleinsten, vom Boden aus nicht einsehbaren Spalten für möglich gehalten werden muss, dürfen Baumfällungen nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermause erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

Im Gebiet befinden sich eine Scheune sowie drei bewohnte Gebäude. Die Scheune weist etliche Strukturen auf, welche möglicherweise als Quartier in Frage kommen könnten. Sollten diese Gebäude abgebrochen werden müssen, sind diese vorab zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausquartieren durch einen Fachgutachter zu begehen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Begehungen kann sich weiterer Ausgleichsbedarf ergeben.

Grundsätzlich sind im Vorfeld von Abbrucharbeiten an den betreffenden Gebäuden bereits vorhandene Fledermauskästen zu entfernen und an einer geeigneten Stelle in der unmittelbaren Umgebung neu zu verhängen. An der Südseite der Scheune ist beispielsweise ein Flachkasten angebracht, welcher im Falle eines Abbruchs der Scheune an einen neuen Platz zu hängen ist.

Detektorbegehungen: Für einen Nachweis, ob Fledermäuse das Gelände als Jagdraum nutzen, wurde am 25.08.2021 im Anschluss an die Habitatpotenzialermittlung eine Begehungen als Transektgang durchgeführt. Dabei wurde ein SSF BAT 3 (Ingenieurbüro für Microelektronik Volkmann, Konstanz) zusammen mit einem BatCorder 3.1 (ecoObs GmbH, Nürnberg) verwendet. Mit dem SSF BAT 3 wurden die empfangenen Signale hör- und sichtbar gemacht, um einen ersten Eindruck von der im Gebiet vorhandenen Fledermausfauna zu bekommen. Ziel des Einsatzes dieses Geräts war nicht die artgenaue Bestimmung der Fledermausrufe, sondern die Verteilung der Fledermausaktivitäten im Raum um Quartiere, Jagdgebiete und Flugstraßen zu erkennen. Um die Fledermausrufe auf Gattungs- und Artniveau zu bestimmen, wurde der BatCorder 3.1 mitgeführt, welcher die Fledermausrufe digital aufzeichnet. Diese Aufzeichnungen wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batIdent Version 1.5 (beide Programme: ecoObs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Am Batcorder wurden dabei nach den Empfehlungen im Gerätehandbuch folgende Einstellungen vorgenommen: quality: 20, threshold -27dB, posttrigger: 400 ms, critical frequency: 16 kHz, noise filter: off).

Für diese Erfassungen wurde die Methode der „gezielten mobilen, freestyle Erfassung“ gewählt (Runkel et. al. 2018). Bei dieser Vorgehensweise werden vor Beginn alle bedeutenden Teillebensräume innerhalb des Untersuchungsgebiets identifiziert. Im vorliegenden Untersuchungsgebiet waren dies die an das Plangebiet angrenzenden Straßen, die freie Schotterfläche, die Umgebung der Scheune und des Walnußbaumes sowie

die Bereiche der Obstbäume. Die Transektstrecke wurden anschließend so gewählt, dass alle diese potenziellen Lebensräume mit der gewählten Strecke abgedeckt werden konnten. Die Strecke kann im Rahmen „gezielten mobilen, freestyle Erfassung“ mit variabler Geschwindigkeit abgelaufen werden, wodurch Unterschiede in der vorhandenen Fledermausaktivität sowie der Geländebeschaffenheit berücksichtigt werden können. An Aktivitätsschwerpunkten von Fledermäusen wurden längere Beobachtungen durchgeführt, um den Teillebensraum qualitativ beurteilen und das gezeigte Verhalten der anwesenden Fledermäuse dokumentieren zu können. Die Methode erlaubt zudem die Möglichkeit, die Strecke im Feld abzuändern und Abstecher zu unternehmen, wodurch sich beispielsweise Quartiere oder Flugrouten ermitteln lassen. Diese Art der Erfassung eignet sich sehr gut zur Bestimmung des vorhandenen Artenspektrums innerhalb eines Untersuchungsgebietes. Quantitative Aussagen mittels Aktivitätszahlen für die einzelnen Teillebensräume und einen Vergleich zwischen zwei oder mehreren Gebieten lässt diese Methode nicht zu, was jedoch für die Beurteilung des Plangebietes nicht maßgeblich war.

Bei der Transektbegehung wurden insgesamt 29 Rufsequenzen von Fledermäusen aufgezeichnet, welche vom der Software BatIdent alle als Rufe von pipstrelloiden Fledermäusen bestimmt wurden. Von diesen Rufsequenzen wurden wiederum 28 als solche von Zwergfledermäusen bestimmt (Bestimmungsqualität 88 bis 100 %). Innerhalb des Plangebietes wurde nur eine geringe Fledermausaktivität festgestellt. Lediglich zwei Fledermäuse wurden beim Überflug über das Gebiet registriert. Rund um die Straßenlaternen in der Tannenstraße außerhalb des Geltungsbereich wurde hingegen eine starke Fledermausaktivität verzeichnet. Die Zwergfledermäuse jagten dort die vom Licht der Straßenlaternen angelockten Insekten. Aus einem leerstehenden Gebäude, welches sich außerhalb des Geltungsbereich befindet (Obere Gasse 13, Abb. 17) und kein Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans ist, wurde der Ausflug von mehreren Fledermäusen beobachtet (möglicherweise bis zu drei Individuen). Dieses unbewohnte, baufällige Gebäude besaß durch offene Fenster und einer Vielzahl von Mauerrissen und Spalten ein hohes Quartierpotenzial. Diese Fledermäuse flogen einige Runden nahe der nördlichen Grenze des Plangebietes. Dabei konnte beobachtet werden, dass diese Fledermäuse von den am Abend ebenfalls noch aktiven Mehlschwalben gemobbt wurden. Dieses Verhalten ist bekannt (Haensel, 2008), wird jedoch nur selten beobachtet. Ein direkter Grund für dieses Verhalten ist schwer zu finden, da Zwergfledermäuse für Mehlschwalben weder eine Gefahr als Prädatoren noch Konkurrenten um Niststätten darstellen. Da Mehlschwalben als Zugvögel Teile des Jahres in tropischen und subtropischen Gebieten verbringt, treffen diese dort möglicherweise auf weitere Fledermausarten, zu deren Beutespektrum auch Kleinvögel gehören, so dass dieses Mobbing-Verhalten ein grundlegendes Abwehrverhalten der Vögel gegenüber Fledermäusen darstellt.



Abb. 17: Unbewohntes Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs in der Oberen Gasse 13, welches von Fledermäusen als Quartier genutzt wurde



Abb. 18: Von Straßenbeleuchtung erhelltes Gebäude in der Tannenstraße im Umfeld des westlichen Rands des Geltungsbereichs, in dessen Umgebung Zwergfledermäuse vom Licht angezogene Insekten jagten.

Bedeutung als Jagdgebiet: Zwar wurden wenige Zwergfledermäuse beim Überflug über das Plangebiet beobachtet, jedoch bestehen keine Hinweise, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essenzielles Nahrungsgebiet für Fledermäuse handelt. Insbesondere der Außenbereich von Schörzingen ist reich an potenziell ergiebigen und hochwertigen Jagdhabitaten, da in nahezu allen Richtungen Magerwiesen sowie eine Vielzahl an unterschiedlichen Offenlandbiotopen zu finden sind. Auch in der direkten Umgebung befinden sich mit Gärten und innerörtlichen Grünanlagen etliche Gebiete, welche weiterhin für die Insektenjagd der Fledermäuse zur Verfügung stehen.

Leitstrukturen: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine linearen Vegetationsstrukturen, welche Fledermäusen als Leitstrukturen für deren Insektenjagd dienen könnten.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen, sofern Gehölzrodungen außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober. Als Ausgleich für verlorenen gehende Quartiere an den Gehölzen sind vier Flachkästen zu verhängen.

Sollten im Plangebiet befindliche Gebäude abgebrochen werden müssen, sind diese vorab zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausquartieren durch einen Fachgutachter zu begehen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Begehungen kann sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben. Falls sich an den abzubrechenden Gebäuden bereits künstliche Fledermausquartiere befinden, sind diese Fledermauskästen vorab an einen geeigneten Platz umzuhängen

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) kann unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebung innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst. Bei der Übersichtsbegehung wurde intensiv auf diese Tiergruppe geachtet.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während dieser Begehung beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Art** ist nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern wird als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁴	Gilde	Status ⁵ & (Abundanz)	RL BW ⁶	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	NGU	*	§	+1
2	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	NGU	*	§	+1
3	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	ÜF, NGU	V	§	-1
4	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NGU	*	§	0
5	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	NGU	*	§	-1
6	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	NGU	V	§§	0
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).							
g :	Gebäudebrüter	h/n :	Halbhöhlen- / Nischenbrüter	zw :	Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter			
Status:								
ÜF = Überflug					NGU = Nahrungsgast in der unmittelbaren Umgebung um den Geltungsbereich			
Abundanz:	geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet							
Rote Liste: RL BW:	Rote Liste Baden-Württembergs							
*	ungefährdet				V = Arten der Vorwarnliste			
§:	Gesetzlicher Schutzstatus							
§	= besonders geschützt				§§ = streng geschützt			
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %							
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %							
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %							

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen sechs Arten zählen den Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft. Arten der Wälder oder des Offenlandes waren keine vertreten. Von den im 15 im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte lediglich die Mehlschwalbe registriert werden. Von den beobachteten Arten waren die Mehlschwalbe und der Turmfalke auf der Roten Liste auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) aufgeführt.

Das Plangebiet bietet im wesentlichen Brutplatzpotenzial für Vogelarten aus der Gilde der Zweibrüter. Die Gehölze im Gebiet, auch die eher dünnstämmigen Exemplare können Vogelarten dieser Gilde als Brutplatz dienen. Es konnten an den Gehölzen keine Strukturen gefunden werden, welche für Höhlenbrüter als Nistplatz geeignet waren. Zum Schutz von möglichen Vogelbruten in diesen Bäumen und Sträuchern sind die Gehölzrodungszeiten zu beachten, das bedeutet, es dürfen keine Gehölze in der Zeit zum 1. März bis zum 30. September gerodet werden.

4 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

6 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Grundsätzlich können auch die Gebäude einigen der nachgewiesenen sowie weiteren Vogelarten als Niststätte dienen. Sollten daher eines oder mehrere dieser Gebäude abgebrochen werden müssen, ist bei den dann notwendig werdenden Begehungen zur Erfassung von möglichen Fledermausvorkommen in oder an den Gebäuden auch auf aktuelle oder ehemalige Bruten von Gebäudebrütern zu achten. Basierend auf den Ergebnissen dieser Begehungen kann sich ein weiterer Ausgleichsbedarf ergeben. Bei Beachtung der Zeiten von Gebäudeabbrucharbeiten zum Schutz von Fledermäusen, wonach keine Abbrucharbeiten vom 1. März bis zum 31. Oktober durchgeführt werden dürfen, ist auch der Schutz von Vogelbruten gewährleistet.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes können grundsätzlich der Avifauna auch als Nahrungshabitat dienen. Jedoch ist nicht von einer überordneten Bedeutung dieser Strukturen für die Nahrungssuche von Vogelarten auszugehen, da sich in der Umgebung eine Vielzahl an weiteren, vergleichbaren Vegetationsstrukturen befinden. Die offenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere die Schotterflächen haben lediglich geringen Wert als Nahrungshabitat

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Schädigungen von Vogelbruten können bei Einhaltung der Zeiten für Gehölzrodungen ausgeschlossen werden, welche nicht vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden dürfen.

Sollten daher eines oder mehrere dieser Gebäude abgebrochen werden müssen, ist bei den dann notwendig werdenden Begehungen zur Erfassung von möglichen Fledermausvorkommen in oder an den Gebäuden auch auf aktuelle oder ehemalige Bruten von Gebäudebrütern zu achten. Daraus kann sich möglicherweise weiterer Ausgleichsbedarf für die Avifauna ergeben.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ **Unter Einhaltung der oben genannten Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4.3 Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Arten. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 7: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁷

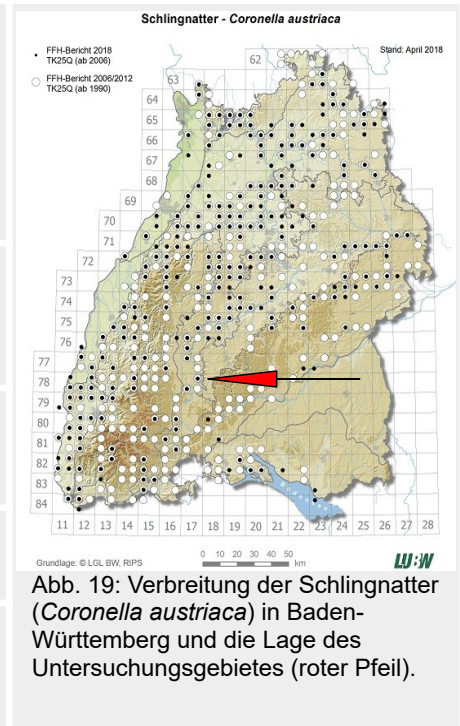
Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.	
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.	
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich	
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1	Verbreitung	3 Habitat
2	Population	
4	Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

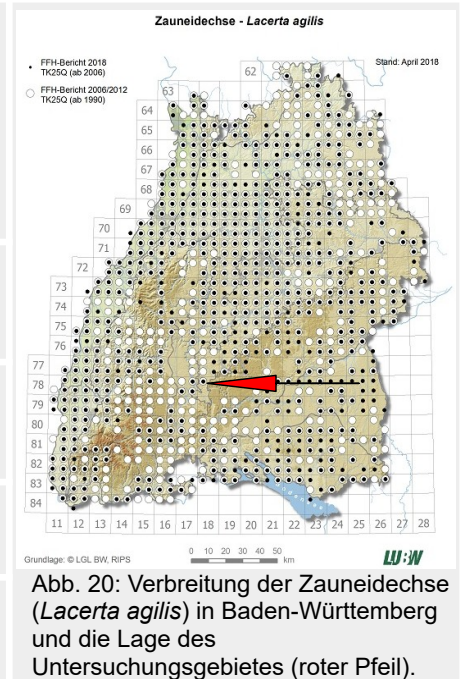
⁷ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4.3.1 Ökologie von Schlingnatter und Zauneidechse

Zur Ökologie der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmebegünstigte Regionen mit Obstbau- oder Weinbauklima; • niedrig bewachsene Böschungen, Bahndämme und Hänge, Trockenmauern, Steinriegel, Felsen und Waldsäume; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Halden und Abbaustätten; • Benötigt ein Mosaik aus exponierten Lagen und schattigen Verstecken.
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Erscheint aus dem Winterquartier ab Mitte März bis Anfang April; • Tagaktiv, Jagd auf Reptilien ist arttypisch; • Thermoregulation mit Exposition in den Morgenstunden; • Äußerst verborgene Lebensweise.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsreife frühestens im 3. Jahr; • Paarungszeit von Ende April bis Anfang Juni; • Ovovivipare Art nach 4 – 5 Monaten Tragzeit mit 3 – 8 (– 19) voll entwickelten Jungtieren ab Ende August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte Oktober bis Anfang November, teilweise gesellig; • Quartiere sind Nagerbauten, Felsspalten, Höhlen und frostfreie Erdspalten.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen verbreitet und eher selten.



Zur Ökologie der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).



Die beiden genannten Reptilienarten sind ausgesprochen wärmeliebend. Sie benötigen ein Mosaik aus Plätzen zum Sonnen, um die für sie optimale Körpertemperatur zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu erreichen. Des Weiteren sind sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Feinden zu schützen. Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten und Reptilien (letzteres bezieht sich auf die Schlingnatter, siehe auch voranstehende Tabelle zur Ökologie der Art).

4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Zwar verfügt das Plangebiet im nördlichen Abschnitt über eine Schotterfläche, welche teilweise mit Ruderalvegetation bewachsen ist und damit grundsätzlich ein geeignetes Reptilienhabitat darstellen würde. In dieser fehlen jedoch an Blütenpflanzen reiche Stellen als Nahrungsgrundlage für Insekten aller Art, welche wiederum als Beutetiere für die Eidechsen eine unverzichtbare Ernährungsbasis darstellen. Es befinden sich an die Schotterflächen anschließende ausgedehnte Rohbodenstellen innerhalb des Plangebietes, welche jedoch stark verfestigt sind und somit als Eiablageplätze für Zauneidechsen ungeeignet sind. Grundsätzlich fehlt im Plangebiet eine vielseitige und kleinräumige Mosaikstruktur aus besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen im Verbund mit schattigen Versteckmöglichkeiten. Auch die innerörtliche Lage des Plangebietes mit in jeder Richtung vorhandene Straßen und asphaltierten Flächen macht das Gebiet als Lebensraum für Eidechsen nur wenig attraktiv. Zudem ist bei innerörtlichen Flächen grundsätzlich von einem erhöhten Prädatationsdruck durch Hauskatzen auf Reptilien auszugehen.

Zuletzt und nachfolgend können sich stabile Schlingnatter-Bestände wiederum nur dort halten, wo ausreichend Eidechsen als Beute vorhanden sind.

Zusammenfassend wird aus oben aufgeführten Gründen nicht von einem Habitatpotenzial für Schlingnatter oder Zauneidechse im Plangebiet ausgegangen.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 8: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung. Verlust von potenziellen Brutstätten von Zweigbrütern durch Gehölzrodungen.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats und Beeinträchtigung einer potenziellen Leitstruktur für Fledermausarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung. Verlust von zwei potenziellen Spaltenquartieren durch Gehölzrodungen.
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

5.1 CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Als Ausgleich für zwei verloren gehende Spaltenquartiere für Fledermäuse sind vier Flachkästen in der Umgebung zu verhängen.
- Sollten weitere Gebäudeabbrucharbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Gebäude vorab zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausquartieren und gebäudebrütenden Vogelarten durch einen Fachgutachter zu begehen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Begehungen kann sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben. Gebäudeabbrucharbeiten sind analog zu den Gehölzrodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

Aufgestellt:
Oberndorf, den 05.02.2022

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

Bearbeitung:

Dr. Dirk Mezger, Dipl.Biol.

Thomas Grözinger

II Anhang

Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg

Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK- Status	Krite- rien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	2	-	1	1	II, IV	§§
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	2	-	1	R	II, IV	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	2, 4	x	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	LA	2	x	-	1	-	§§
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	LA	2	x	2	1	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	§§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	N	6	-	2	3	IV	§§

Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Zielarten Totholzkäfer								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LB	2	-	2	2	II*, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	-	V	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):								
E	Erlöschene oder verschollene Arten in Baden-Württemberg; bei erneutem Auftreten haben die Arten höchste Schutzpriorität, sofern sie nicht als stark vagabundierende Vermehrungsgäste betrachtet werden müssen.							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
z	Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).							
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).							
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .							

Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
R	(extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: relikttäres Vorkommen oder isolierte Vorposten
-	nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
oE	ohne Einstufung

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [2] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [3] HÄNEL, K. & RECK, H. (2010): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 090. Kurzfassung. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.
- [4] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- [5] KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- [6] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- [7] MÜLLER-KROEHLING, S. ET AL. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. aktualisierte Fassung, Juni 2006). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Freising.
- [8] OBB StMI (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand: 03/2011). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.
- [9] PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- [10] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [11] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [12] RECK, H. ET AL. (2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweiten kohärenten Grobkonzeptes (Initialskizze). Bundesamt für Naturschutz Deutscher Jagdverband. Kiel, Kassel, Leipzig, Bonn.
- [13] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- [14] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.
- [15] SCHNITZER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).

Säugetiere (Mammalia)

- [16] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [17] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [18] BRIGHT, P. W., MORRIS, P. & MITCHEL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook 2nd ed. – Peterborough (English Nature), 74 S.
- [19] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [20] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [21] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372
- [22] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [23] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn..
- [24] GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- [25] HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- [26] HEIDECHE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
- [27] HAENSEL, J. (2008): Vögel* attackieren und erbeuten Fledermäuse, aber auch umgekehrt. *Nyctalus* (13) 127-136
- [28] JUŠKAITIS, R. (2007): Feeding by the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*): a review. – *Acta Zool. Lituanica* 17/2: 151-159.
- [29] JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- [30] MEINIG, H. (2005b): Nagetiere (*Rodentia*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Nagetiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 373 S
- [31] SCHULZE, W. (1986): Zum Vorkommen und zur Biologie von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.) und Siebenschläfer (*Glis glis*

L.) in Vogelkästen im Südharz der DDR. – Säugetierkd. Inf. 2 (10): 341-348.

- [32] SIEFKE, A. (1998): Nachweise der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf Rügen. – Säugetierkd. Inf. 4 (22): 377-378.
 [33] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.
 [34] STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus. – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. – Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft): 259-280.
 [35] WEBER, K. (2010): Fledermaus-Management in FFH-Gebieten. LWF und LFU testen Netzfang-Methode für die Erfassung der Bechsteinfledermaus. LWF aktuell, 76 (2010), 20–22.

Vögel (Aves)

- [36] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
 [37] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
 [38] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
 [39] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
 [40] BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
 [41] DORNBUSCH, M. ET AL. (1968): Zur Methode der Ermittlung von Brutvogel-Siedlungsdichten auf Kontrollflächen. Mitt. IG Avifauna DDR, 1, 7–16.
 [42] ERZ, W. ET AL. (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. Vogelwelt, 69–78
 [43] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
 [44] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
 [45] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
 [46] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
 [47] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
 [48] SCHERNER, E. R. (1989): Welche Signifikanz haben Ergebnisse langfristiger Brutvogel-Bestandsaufnahmen? Limicola, 3, 137–143.
 [49] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
 [50] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (Reptilia)

- [51] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
 [52] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
 [53] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
 [54] HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien – Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. HACHTEL ET AL.. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15, 85–134.
 [55] MUTZ, T. & GLANDT, D. (2003): Künstliche Versteckplätze als Hilfsmittel der Freilandforschung an Reptilien unter besonderer Berücksichtigung von Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). In U. JOGER & R. WOLLESEN. Verbreitung, Ökologie und Schutz der Kreuzotter (*Vipera berus* [Linnaeus 1758]). Mertensiella 15, 186–196.
 [56] VOLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter - ein heimlicher Jäger. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft, 6, 151 S.

Käfer (Coleoptera)

- [57] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
 [58] KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
 [59] MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITZER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
 [60] SCHAFFRATH, U. (2003): *Osmoderma eremita* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 415–425.
 [61] SCHMIDL, J. & BUSSLER, H. (2004): Ökologische Gilden xylobionter Käfer Deutschlands. Einsatz in der landschaftsökologischen Praxis - ein Bearbeitungsstandard. Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (7), 202–218.
 [62] STEGNER, J. & STRZELCZYK, P. (2006): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung, 42 S.
 [63] TOCHTERMANN, E. (1987): Modell zur Arterhaltung der *Lucanidae*. Allg. Forst Zeitschrift, 8, 183–184.

- [64] TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik bei der Hirschkäferförderung. Allg. Forst Zeitschrift, 6, 308–311.
- [65] WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- [66] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [67] DREWS, M. (2003b): *Euplagia quadripunctaria* (PODA, 1761). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.
- [68] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- [69] HERMANN, G. (1992): Tagfalter und Widderchen – Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.
- [70] HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- [71] LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [72] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- [73] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Weichtiere (*Mollusca*)

- [74] COLLING, M. (1992): Muscheln und Schnecken. Einführung in die Untersuchungsmethodik. In J. Trautner: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- [75] COLLING, M. & E. SCHRÖDER (2003d): *Vertigo moulinsiana* (DUPUY, 1849). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 694–706.
- [76] BIALKA, H. & COLLING, M. (2006a): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) (DUPUY 1849) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITTER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, S. 110.

**Stadt Schömburg
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
"PFARRSCHEUERAREAL"**

(Verfahren nach § 13a BauGB)

in Schömburg, Ortsteil Schörzingen

**UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER
UMWELTBELANGE**

Fassung vom 05.02.2022

STADT SCHÖMBERG
Zollernalbkreis

BEBAUUNGSPLAN
"PFARRSCHEUERAREAL"

UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER
UMWELTBELANGE

1. Anlass

Anlass des vorliegenden Umweltbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Pfarrscheuerareal" in Schömberg, Ortsteil Schörzingen.

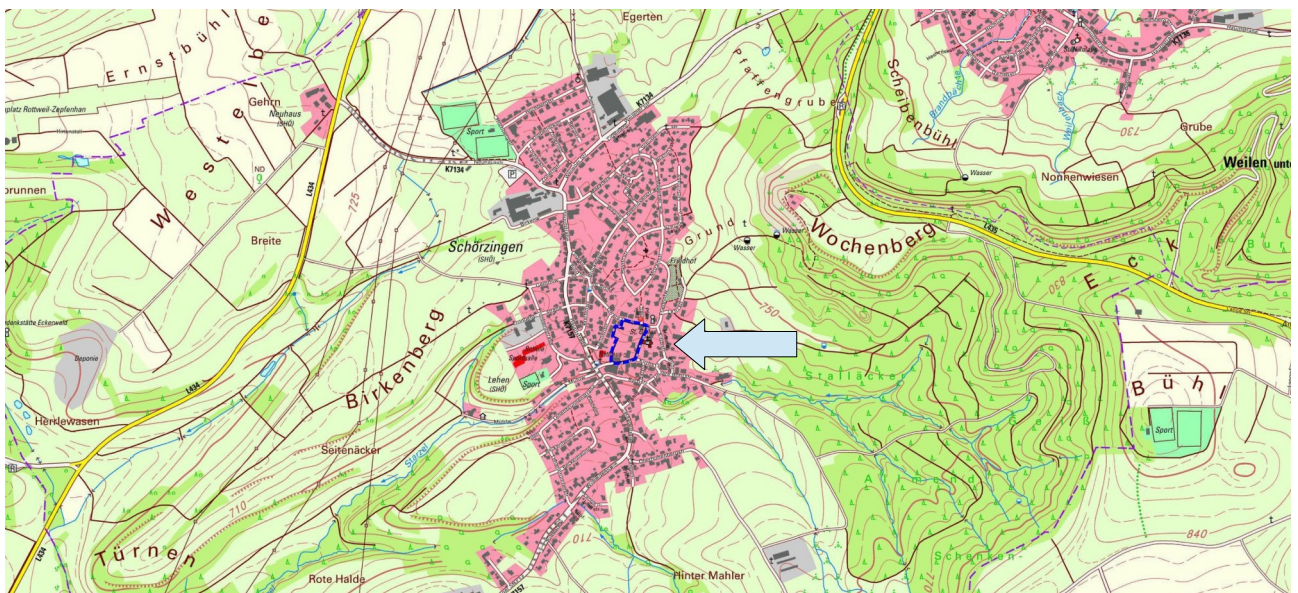
Durch den Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von insgesamt 5 Bauplätzen für Einzel- oder Doppelhausbebauung in der Innerortslage von Schörzingen geschaffen werden und so dem weiterhin vorhandenen Wohnflächenbedarf für die örtliche Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Hierfür wird die Durchführung eines Bebauungsplan-Verfahrens erforderlich. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Deshalb wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB abgesehen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden.

Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten und biologische Vielfalt, Boden einschließlich Flächeninanspruchnahme, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet im Ortszentrum von Schörzingen unmittelbar westlich der Kirchstraße mit der St. Gallus Kirche. Er wird im Norden begrenzt durch die Obere Gasse, im Osten durch die Kirchstraße und im Süden durch die Untere Kirchstraße. Im Westen grenzt die Bestandsbebauung entlang der Tannenstraße an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.



Ausschnitt aus der topographischen Karte M 1 : 10.000, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW

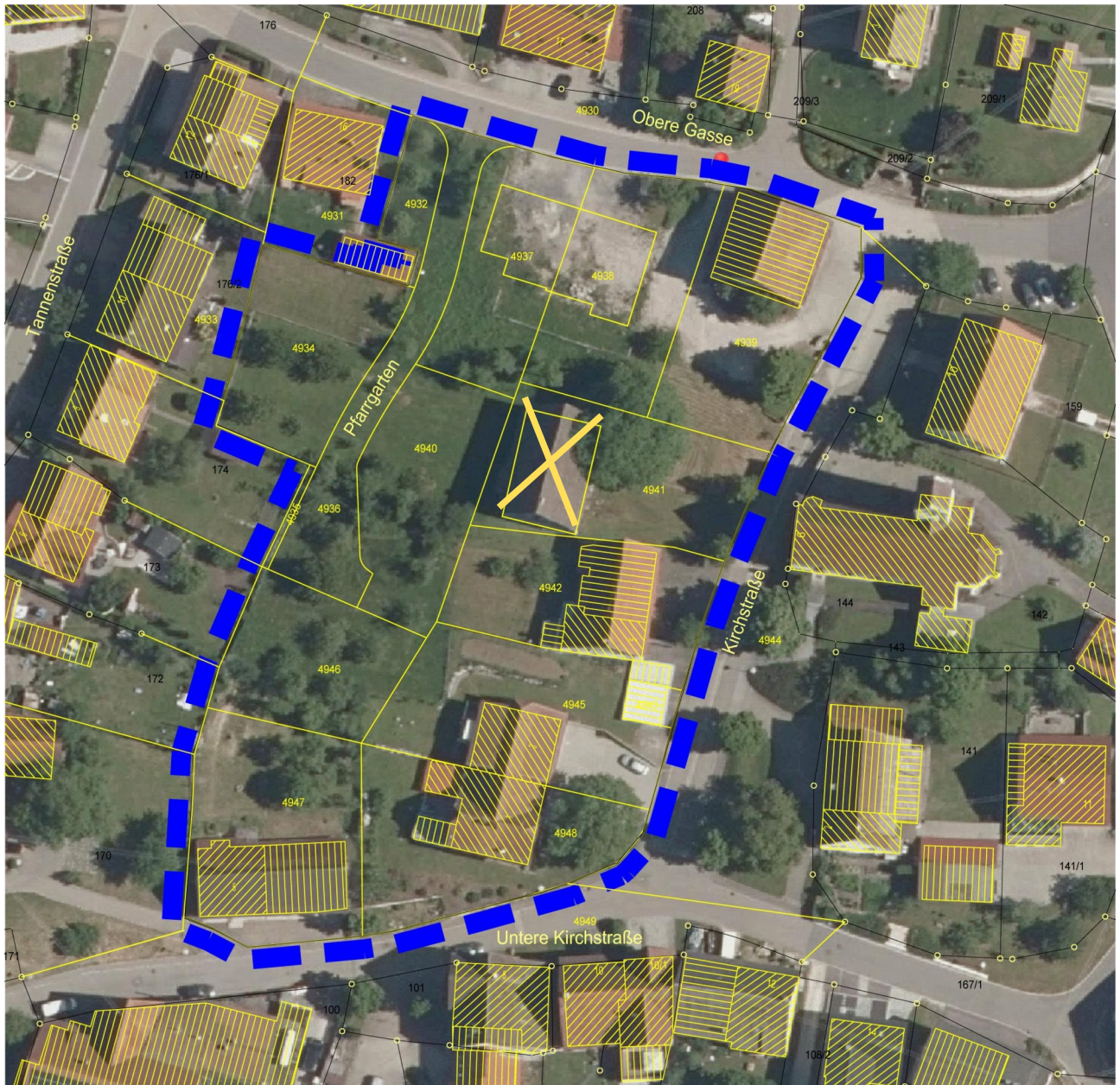
3. Kurzbeschreibung des Plangebietes und der geplanten Änderung

3.1. Bestand

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um ein von Norden nach Süden abfallendes Gelände in zentraler Lage von Schörzingen, das im Osten unmittelbar an die Kirschstraße mit der St. Gallus Kirche angrenzt.

Der südliche und südöstliche Teil wird von Bestandsgebäuden mit zugehörigen Hausgärten, in denen auch einzelne Obstbäume stehen, eingenommen. Im Nordosten befindet sich ein großvolumiges Scheunengebäude. Das westlich daran angrenzende Bestandsgebäude sowie ein südlich angrenzendes Gebäude wurden zwischenzeitlich abgebrochen, ein ortsbildprägender Walnußbaum blieb erhalten.

Die Grundflächen der abgebrochenen Gebäude wurden eingeebnet und eingeschottert.



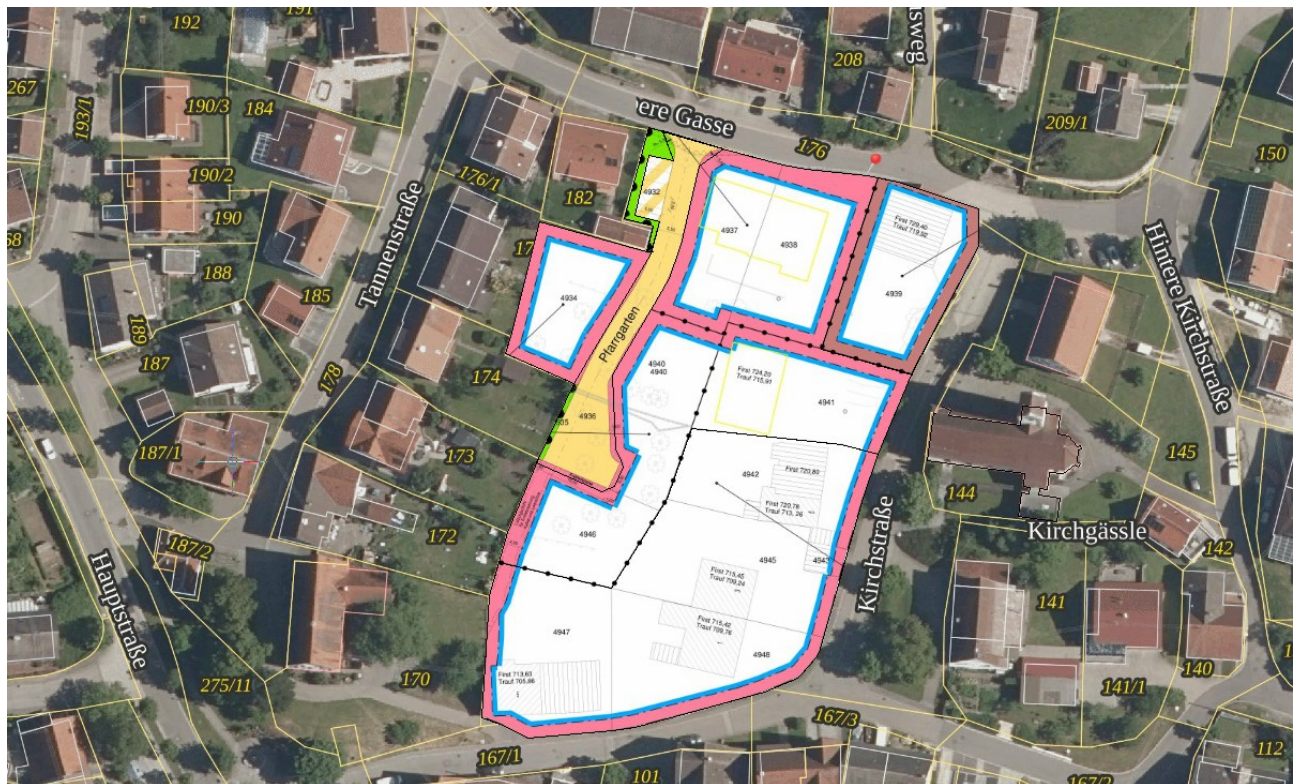
Luftbildausschnitt mit Katastergrenzen

Die verbliebenen Gartenflächen im Gebiet bestehen aus einer Mischung aus Nutzgärten mit kurz gemähten Rasenflächen und gepflegten Obstbäumen sowie aus mit Blumenbeeten zu reinen Ziergärten gestalteten Flächen.

Eine dieser Gartenflächen ist mit wenig gepflegten, recht niedrigen Obstbäumen (Kirschen- und Zwetschgenbäumen) bestanden. In dieser Gartenfläche befinden sich auch kleine Gartenhütten.

Besonders hochwertige Biotopstrukturen oder erhaltenswerte Einzelbäume sind mit Ausnahme des ortsbildprägenden Walnußbaumes nicht vorhanden.

3.2. Planung



Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Ohnmacht Ingenieure)

Im Vorfeld der Planung wurde ein innerörtliches Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um die entsprechende Erschließung zu ermöglichen.

Die Bestandsbebauung entlang der Unteren Kirchstraße im Süden und entlang der Kirchstraße im Osten bleibt demnach bis auf den Gebäudeabbruch auf dem neu gebildeten Flurstück Nr. 4941 erhalten. Die ursprünglichen Flurstücksgrenzen im zentralen in im nordwestlichen Teil des Plangebietes werden neu aufgeteilt, so dass durch den Bau einer Stichstraße mit Anbindung nach Norden in die Obere Gasse insgesamt 5 zusätzliche Wohnbauplätze geschaffen werden mit zusätzlichen öffentlichen Stellplätzen im Zufahrtsbereich zur Oberen Gasse.

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO für Einzel- und Doppelhausbebauung mit zwei Vollgeschossen. Lediglich für die Bestandsbebauung am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird gemäß der aktuellen Nutzung ein Mischgebiet festgesetzt. Ein Teilbereichen entlang der Oberen Gasse werden bis zu 4 Wohnungen je Einzelhaus zugelassen, ansonsten sind bis zu 2 Wohnungen je Einzelhaus zulässig. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

4. Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

Regionalplan	Siedlungsfläche, Bestand
Flächennutzungsplan	Mischbaufläche - Dorfgebiet, Bestand
Bebauungsplan	Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Nicht betroffen.
FFH- Gebiet (Natura 2000)	Nicht betroffen.
Natur- u. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale	Nicht betroffen.
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen.
Mähwiesenkartierung	Nicht betroffen.
Biotopverbund	Nicht betroffen.
Naturpark	Südschwarzwald
Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen
Oberflächengewässer	Nicht betroffen.
Überschwemmungsgebiete Überflutungsflächen	Nicht betroffen.

5. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und Bewertung der Eingriffserheblichkeit

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der zu berücksichtigenden Schutzgüter zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

5.1. Bewertung der Eingriffserheblichkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
	<p>Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden. Auch die Europäische Kommission schlägt vor, bis 2050 einen Zustand zu erreichen, bei dem netto keine Fläche mehr verbraucht wird.</p> <p>Durch die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten im innerörtlichen Bereich im Sinne einer Nachverdichtung wird die geplante Bebauungsplan-Änderung diesen Umweltzielen gerecht.</p> <p>Im vorliegenden Fall umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ca. 8.790 m², davon bleiben ca. 4.170 m² als Bestandsbebauung unverändert, weitere ca. 3.860 m² werden auf Grundlage des durchgeführten Umlegungsverfahrens durch den Bau einer Erschließungsstraße mit Parkplatz- und Grünflächen mit ca. 760 m² als neue innerörtliche Bauflächen zur Verfügung gestellt.</p>		
<p>biologische Vielfalt - Biotope</p>	<p>Bestandsbebauung (Wohngebäude, Garagen, Nebengebäude) mit zugehörigen Zufahrts- und Parkplatzflächen im südlichen und östlichen Teil des Plangebietes</p> <p>sowie</p> <p>ehemalige Gebäudegrundflächen und Reste von Hausgärten mit einzelnen Obstbäumen und Nebenanlagen.</p>	<p>Erhaltung</p> <p>und</p> <p>Verlust von Biotopstrukturen geringer bis mittlerer Wertigkeit durch ein den Bau einer Erschließungsstraße, an die insgesamt 5 Wohnbaugrundstücke angeschlossen werden können.</p>	<p>nicht erheblich</p> <p>bis</p> <p>wenig erheblich</p> <p>bis</p> <p>erheblich (Baumbestand)</p>
<p>biologische Vielfalt - Biotopverbund</p>	<p>Der Geltungsbereich nimmt keine für den landesweiten Biotopverbund ausgewiesene Flächen in Anspruch.</p>	<p>Mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu rechnen. Es verbleiben ausreichend Freiflächen, die gärtnerisch genutzt werden. Zusätzlich werden neue (Obst-)Baumpflanzungen in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße festgesetzt.</p>	<p>wenig erheblich</p>
<p>biologische Vielfalt - Artenschutz</p>	<p>Es wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt. Diese ist den BPlan-Unterlagen beigefügt.</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V. m Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, wenn die notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten und außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen.</p>	<p>wenig erheblich</p>

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Boden	<p>Es handelt sich größtenteils um anthropogen überformte Böden in Innerortslage mit Bestandsgebäuden, Nebengebäuden, bereits abgebrochenen Gebäudegrundflächen und den zugehörigen Verkehrsflächen mit den zugehörigen Hausgärten.</p> <p>Die Flächen sind damit insgesamt für das Schutzgut Boden von vorwiegend geringer Wertigkeit.</p>	<p>Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung (WA mit einer Grundflächenzahl von 0,4) und auf einer kleinen Teilfläche MI mit einer GRZ von 0,6) und der insgesamt geringen Größe des Plangebietes wird der Eingriff durch Neuversiegelung und Überbauung auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Dabei werden weitestgehend vorbelastete Böden in Anspruch genommen.</p>	wenig erheblich
Oberflächenwasser	<p>Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht vorhanden.</p>	<p>Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen,</p>	nicht erheblich
Grundwasser	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können.</p>	<p>Bedeutende oder nutzbare Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser gesondert abgeleitet und durch vorgeschriebene Retentionszisternen verzögert dem bestehenden Entwässerungssystem zugeführt. Erhebliche betriebsbedingte Verschmutzungsgefährdungen für das Grundwasser sind aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet mit Grün- und Freiflächenanteilen) nicht zu erwarten.</p>	wenig erheblich
Klima und Luft	<p>Sehr kleine innerörtliche Freifläche ohne Anschluss an wichtige innerörtliche Luftaustauschbahnen und ohne besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche.</p>	<p>Aufgrund der geringen Größe in Verbindung mit dem hohen Freiflächenanteil im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sowie in Verbindung mit den festgesetzten Maßnahmen zur inneren Durchgrünung erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalklimatischen Situation.</p>	wenig erheblich
Landschaftsbild/ Ortsbild	<p>Innerörtliche Lage mit umgebender teilweise großvolumiger Bestandsbebauung.</p> <p>Das Plangebiet ist nur aus der unmittelbaren Umgebung heraus einsehbar.</p>	<p>Aufgrund der Umgebungsbebauung und der Höhenfestsetzungen sind keine weithin sichtbaren negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	wenig erheblich
Erholung	<p>Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen, auch keine örtlichen oder überörtlichen Wegeverbindungen in die freie Landschaft.</p>		keine
Kultur- und Sachgüter	<p>Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umwelt- und Denkmalschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p>		keine
Mensch	<p>Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner.</p> <p>Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten. Angestrebt wird eine vorwiegend wohnbauliche Nutzung.</p> <p>Auch in Bezug auf die zusätzlichen Verkehrsbewegungen im Bestandsgebiet sind aufgrund der zusätzlichen Wohneinheiten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>		wenig erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Anfallende Abwässer und Abfallmengen werden über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet. Spezielle Problemabfälle werden ggf. von Entsorgungsfachbetrieben recycelt und/oder entsorgt, sind aber aufgrund des Gebietscharakters nicht zu erwarten. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.		keine Auswirkungen
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Ergänzung der Bestandsbebauung für Wohnzwecke keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.		keine Auswirkungen
Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Nachverdichtung im Siedlungsbestand in Form von Wohnbebauung keine zusätzlichen Risiken.		keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich um die Erweiterung von Wohnbauflächen im Bestand, für die entsprechender Bedarf aus der örtlichen Bevölkerung besteht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten Wohngebieten abgeleitet werden.		keine Auswirkungen
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Die Planung führt anlagebedingt auch zu einer Zunahme an versiegelten und überbauten Flächen. Dadurch entsteht ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine Zunahme von Flächenaufheizungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den prognostizierten Folgen des Klimawandels (Zunahme von Starkregenereignissen, möglicher globaler Temperaturanstieg). Betriebsbedingt ist mit einer geringen Zunahme von Emissionen (Verkehr, Heizung etc.) zu rechnen. Es werden Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen sowie Maßnahmen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser getroffen. Ebenso sind Flachdächer zu begrünen und sämtliche Park-, Stellplatz- und Hofflächen in wasserdurchlässiger Belagsausbildung herzustellen, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen minimiert werden können.		Gering
eingesetzte Techniken und Stoffe	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Reines Wohngebiet mit Einzelhausbebauung kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.		keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

6. Empfohlene Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft:

- Pflanzung eines Hausbaumes je Baugrundstück, um eine innerörtliche Durchgrünung zu erreichen. Der Standort dieses Baumes kann auf dem Baugrundstück frei gewählt werden.
- Empfehlungen zur Fassadenbegrünung für Außenwände von Garagen und Wandflächen von Wohngebäuden oder Nebenanlagen ohne Gliederung oder Gestaltung, Versatz oder Fenster und Begrünung von Carports mit Kletterpflanzen, ggf. unter Verwendung von Rankgerüsten.
- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Gemäß dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind als Ausgleich für zwei verlorengehende Spaltenquartiere für Fledermäuse vier Flachkästen in der Umgebung, möglichst an öffentlichen Gebäuden, zu verhängen.
- Sollten weitere Gebäudeabbrucharbeiten notwendig werden, sind die betroffenen Gebäude vorab zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausquartieren und gebäudebrütenden Vogelarten durch einen Fachgutachter zu begehen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Begehungen kann sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben. Gebäudeabbrucharbeiten sind analog zu den Gehölzrodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Verwendung streulichtarmer, geschlossener Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) zum Schutz von Insekten.
- Herstellung von Stellplatzflächen und deren Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen (Rasengitter, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen o.ä.).
- Errichtung einer Zisterne je Bauplatz zum Auffangen und Sammeln von Regen- und Schmelzwasser der Dachflächen, um die Belastung der Kanalisation mit Oberflächenwasser und Überschwemmungsgefahren zu reduzieren.

Außerdem wird empfohlen zu prüfen, inwieweit der größere Walnußbaum auf Flst.Nr. 4941 erhalten werden kann.

Aufgestellt:
Oberndorf, den 05.02.2022

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT